

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1362-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
25.01.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
15.02.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)

hier: Gesamtabschluss - Aktualisierung der Gesamtabschlussrichtlinie

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen sowie deren verbindliche Anwendung für die zu konsolidierenden Einheiten.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 11.01.16	Datum	Tsalastras Datum 13.01.16	Schranz Datum 15.01.16
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1362-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

B/15/0203-01 (Rat 21.12.2009)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Die Stadt Oberhausen hat gemäß § 116 GO NRW einen Gesamtabchluss aufzustellen. Die Gesamtabchlüsse der Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 sind vom Rat der Stadt bestätigt und dem Oberbürgermeister wurde jeweils Entlastung erteilt.

Der Verfahrensablauf für die Erstellung des Gesamtabchlusses ist in der Gesamtabchlussrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung vom 21.12.2009 beschrieben. Hierin festgelegt sind neben dem Konsolidierungskreis, welcher jährlich zu überprüfen ist, u. a. die Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung sowie Regelungen zur Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses.

Die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) ist kein statisches Konzept, sondern vielmehr einem Veränderungsprozess unterworfen. Dieser Prozess spiegelt sich in der weiterentwickelten Fassung der Gesamtabchlussrichtlinie (Anlage 1) wider. Die grundlegenden Regelungen zur Abarbeitung des Gesamtabchlusses sind weitestgehend beibehalten worden. Allerdings sind die bestehenden Regelungen, wie z. B. geänderte Zuständigkeiten oder Prüfungserfordernisse der Kommunalbilanz, konkretisiert worden, um so eindeutiger Regelungen hinsichtlich der Abarbeitung zu schaffen. Darüber hinaus sind Passagen, welche sich auf den Probeabschluss zum 31.12.2009 bezogen, gestrichen worden. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist zwischen der Stadt Oberhausen und den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises abgestimmt worden.

Die Weiterentwicklung der Gesamtabchlussrichtlinie erfolgte in enger Abstimmung mit dem Bereich 0-2/Rechnungsprüfung.

Die Gesamtabchlussrichtlinie für die Stadt Oberhausen und die voll zu konsolidierenden Einheiten soll bindende Wirkung haben und daher nach entsprechender Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oberhausen von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Zur Vermeidung von Druckkosten, die sich aus der zusätzlichen Zurverfügungstellung der Gesamtabchlussrichtlinie ergeben würden, steht diese ab sofort im Ratsinformationssystem der Stadt Oberhausen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jede Fraktion erhält darüber hinaus eine Fassung in Papierform.

Anlagen

Anlage 1 Gesamtabchlussrichtlinie

Anlage 2 Gegenüberstellung

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen

vom ...

1	Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie.....	2
2	Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Geltungsbereich und Auskunftspflichten.....	3
2.3	Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung.....	4
2.4	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	5
2.5	Gesamtabschlussterminplan	5
2.6	Formularwesen.....	6
2.7	Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses.....	6
2.8	Abgrenzung des Konsolidierungskreises	7
3	Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung (HB II/KB II)	8
3.1	Einheitliche Abschluss-Stichtage	8
3.2	Einheitlicher Konzernkontenrahmen	8
3.3	Saldenabstimmungen.....	8
3.4	Prüfung der Meldedaten	9
3.5	Einheitliche Bewertung	9
4	Konsolidierung.....	11
4.1	Vollkonsolidierung.....	11
4.2	Equity-Konsolidierung	13
5	Gesamtanhang	14
6	Anlagen zum Gesamtabschluss	14
6.1	Gesamtlagebericht	14
6.2	Beteiligungsbericht.....	15
7	Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabchlusses	16
7.1	Aufstellung durch den Kämmerer	16
7.2	Bestätigung durch den Bürgermeister	16
7.3	Prüfung des Gesamtabchlusses	16
7.4	Beratung, Bestätigung und Entlastung.....	16
7.5	Anzeige des Gesamtabchlusses	16
7.6	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses.....	16
8	Inkrafttreten	16
9	Anlagen.....	17

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen

1 Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie

In diesem Dokument wird die Vorgehensweise zur Erstellung des Gesamtabchlusses (GA) für den Konzern der Stadt Oberhausen beschrieben. Die Gesamtabschlussrichtlinie soll allen an der Erstellung des Gesamtabchlusses beteiligten Personen als Orientierungs- und Arbeitshilfe dienen. Durch die Anwendung dieses Dokuments sollen das einheitliche Vorgehen bei der Anfertigung des Gesamtabchlusses und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) sichergestellt werden.

Diese GA-Richtlinie regelt verbindlich,

- welche Angaben
- von welchem Aufgabenbereich
- an welchen Adressaten
- mit welcher Frist

zu liefern sind.

Die Gesamtabschlussrichtlinie ist für alle voll zu konsolidierenden Einheiten des Konzerns „Stadt Oberhausen“ bindend.

2 Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung

2.1 Rechtliche Grundlagen

1. § 116 GO NRW i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW enthalten die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).
2. Der Gesamtabschluss der jeweiligen Kommune soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form vermitteln (vgl. § 116 Abs. 6 GO NRW).
3. Der erste Gesamtabschluss ist spätestens auf den Stichtag 31. Dezember 2010 nach den Vorschriften § 116 GO NRW aufzustellen (vgl. § 2 Abs. 1 NKFEG NRW). Ein Gesamtabschluss kann aber auch vor diesem Stichtag aufgestellt werden, sofern bereits ein Jahresabschluss nach § 95 GO NRW aufgestellt wurde. Danach ist der Gesamtabschluss in jedem Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember unter Beachtung der GoB aufzustellen. Die Stadt Oberhausen stellt den ersten Gesamtabschluss zum 31.12.2010 auf.
4. Die Bestandteile des Gesamtabschlusses sind: Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang, ergänzt durch einen Gesamtlagebericht (vgl. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW). Eine Gesamtkapitalflussrechnung gemäß DRS 2 ist laut § 51 Abs. 3 GemHVO NRW Bestandteil des Gesamtanhangs.

2.2 Geltungsbereich und Auskunftspflichten

Die Anwendung dieser Gesamtabschlussrichtlinie ist für die Stadt Oberhausen und alle voll zu konsolidierenden Einheiten des Konzerns Stadt Oberhausen bei der Erstellung des Gesamtabschlusses verpflichtend.

Aus dem § 50 GemHVO NRW i.V.m. den §§ 300-309 und §§ 311,312 HGB ergeben sich Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden.

Verbundene Organisationen (Vollkonsolidierung)

Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform (z.B. Sondervermögen gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW)

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen vom ...

Verbundene Unternehmen (Vollkonsolidierung)

Unternehmen u. Einrichtungen des privaten Rechts

- unter tatsächlich ausgeübter Einheitlicher Leitung
- mit dem Kontrollrecht der Gemeinde bei
 - Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter (über 50 %)
 - Recht zur Bestellung/Abberufung der Mehrheit der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane
 - Recht zur beherrschenden Einflussnahme

Assoziierte Unternehmen (at Equity Methode)

Verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss (Stimmrechte von 20% - 50%)

Sind verbundene oder assoziierte Organisationen oder Betriebe für die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung, müssen diese nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Der Vollkonsolidierungskreis sowie die übrigen Beteiligungen zum jeweiligen Stichtag (31.12.) sind in der Anlage 9.1 aufgeführt. Zu den Folgestichtagen ist eine jährliche Überprüfung vorzunehmen.

Die in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, der Stadt Oberhausen alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

Zur Wahrung etwaiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind ggf. entsprechende Vereinbarungen zwischen den Partnern, außerhalb dieser Richtlinie, zu treffen.

2.3 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für den Gesamtabschluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben und werden darüber hinaus bei nicht gesetzlich geregelten Sachverhalten herangezogen. Ziel der GoK ist es, dass der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns „Stadt Oberhausen“ vermittelt.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen vom ...

Die GoK sind ein unbestimmter Rechtsbegriff, daher sind die GoK selbst ebenfalls zu konkretisieren.

- Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden
- Grundsatz der Wesentlichkeit: Die Kosten der Informationsbeschaffung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Information stehen.
- Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit (Einheitstheorie)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Abschlussstichtage
- Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung und des Bilanzansatzes
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit

Die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) finden ebenfalls Eingang in die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung. Der DRS 2 ist für die Kapitalflussrechnung anzuwenden.

2.4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Oberhausen ist die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) zuständig. Ansprechpartner der OGM sowie aller anderen am Konzernabschluss beteiligten Gesellschaften sind mit Kontaktdaten der Anlage 9.2, die jährlich überprüft und ggf. per einfacher Verwaltungsverfügung anzupassen ist, zu entnehmen. Die weitere Aufgabenzuordnung und die Termine zur Erstellung des Gesamtabchlusses sind dem Gesamtabschlussterminplan zu entnehmen.

2.5 Gesamtabchlussterminplan

Gemäß § 116 GO NRW Abs. 5 ist der Gesamtabchluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen.

Zur Koordination und Einhaltung des gesetzlichen Termins wird jährlich ein zentraler Terminplan zur Erstellung des Gesamtabchlusses vom Bereich 1-1 Finanzen – entsprechend dem in der Anlage 9.3 als Muster dargestellten Terminplan – zur Verfügung gestellt. Der Terminplan ist durch einfache Verwaltungsverfügung jährlich anzupassen.

Detailterminpläne in den einzelnen Einheiten sind auf die dort genannten Termine auszurichten.

2.6 Formularwesen

Mit dem Formularwesen wird eine einheitliche Strukturierung beim Austausch von Konsolidierungsdaten zwischen der OGM und den sonstigen am Gesamtabschluss beteiligten Unternehmen sichergestellt.

Zur Überleitung der Handelsbilanz I in die Kommunalbilanz I werden den Einheiten des Konzerns „Stadt Oberhausen“ folgende Formulare zur Verfügung gestellt:

- MS-Office Exceldatei „Meldedaten.xls“

Zur Erfassung von ergänzenden Daten zur Kapitalkonsolidierung wird dem Bereich 9-5 / Stabsstelle Beteiligungen zur Verfügung gestellt:

- MS-Office Exceldatei „Zusatzmeldedaten.xls“

Für die Saldenabstimmung zwischen den Partnereinheiten sind zu verwenden:

- Formular „Differenzenausweis“ (Abstimmbögen Schulden, Aufwand, Zinsen)
- Formular „Umbuchungsbeleg Gesamtabschluss Stadt Oberhausen“

Weiterhin sind von den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises für die Informationen zu Anhang und Lagebericht zu verwenden:

- MS-Office Exceldatei „Erfassungsbogen Kapitalflussrechnung.xls“
- Fragenkatalog zum Anhang
- Fragenkatalog zum Lagebericht

Formularsätze siehe Anlagen 9.4. Ggf. erforderliche Anpassungen werden per einfacher Verwaltungsverfügung umgesetzt.

2.7 Technische Unterstützung des Gesamtabschlusses

Für den Gesamtabschluss des Konzerns „Stadt Oberhausen“ wird die Konsolidierungssoftware SAP SEM-BCS 6 (Strategic Enterprise Management – Business Consolidation) eingesetzt. Die Meldedaten aller Einheiten zur Konsolidierung werden hier verarbeitet. Nähere Informationen zu den Einstellungen im Konsolidierungssystem und zur Durchführung der Konsolidierung mit SEM-BCS sind den entsprechenden Dokumentationen zu entnehmen.

2.8 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Die in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Einheiten sind in Anlage 9.1 aufgelistet. Veränderungen des Konsolidierungskreises erfolgen durch einfache Verfügungsverfügung. Aus dieser Auflistung geht darüber hinaus hervor, ob die Einheiten vollkonsolidiert, At-Equity-konsolidiert oder At-Cost einbezogen werden. Die anzuwendenden Partnerkontierungen sind ebenfalls vermerkt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind in § 50 GemHVO NRW sowie in § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW dargelegt. Demnach sind neben der Konzernmutter „Stadt Oberhausen“ folgende Einheiten in den Gesamtabschluss einzubeziehen¹:

- gemeindliche Betriebe, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden,
- gemeindliche Betriebe und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält,
- Anstalten, die von der Gemeinde auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder sonstigen Dritten getragen werden,
- Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist,
- rechtlich selbständige kommunale Stiftungen, bei denen die Gemeinde Stifter ist,
- rechtlich selbständige Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, so dass ein Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde besteht.

Nicht einbezogen werden müssen die verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB), falls sie zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 116 Abs. 3 GO NRW). Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

¹ Vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage, Oktober 2012, S. 2557.

3 Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung (HB II/KB II)

3.1 Einheitliche Abschluss-Stichtage

Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.

Abweichende Abschlussstichtage liegen bei folgenden Einheiten des Konzerns vor:

1. Theater Oberhausen: Abschlussstichtag 31.07.

Zu 1.: Es wird kein Zwischenabschluss erstellt. Es werden die Daten aus dem Einzelabschluss in das Konsolidierungssystem eingespielt. Wesentliche Geschäftsvorfälle bis zum Stichtag des Gesamtabschlusses werden anschließend über manuelle Buchungen im Konsolidierungssystem SEM-BCS korrigiert².

3.2 Einheitlicher Konzernkontenrahmen

Der Konzernkontenrahmen (Positionenplan) für den Konzern „Stadt Oberhausen“ ist der Anlage 9.5 zu entnehmen. Er beinhaltet die Konten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung. Ggf. erforderliche Anpassungen werden per einfacher Verwaltungsverfügung umgesetzt.

Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist nach dem Grundsatz der Stetigkeit in Form und Darstellung beizubehalten. Erforderliche Abweichungen können sich nur bei besonderen Umständen in begründeten Ausnahmefällen ergeben.

3.3 Saldenabstimmungen

Bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabschluss sollen Differenzen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind von allen voll zu konsolidierenden Einheiten in eigener Verantwortung Saldenabstimmungen untereinander zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine kontinuierliche unterjährige Saldenabstimmung wird empfohlen um den Nacharbeitungsaufwand zum Stichtag zu minimieren. Die Abstimmung der Salden geht jeweils von der leistenden Seite der Organisationen aus (Forderungsausweis). Sofern kein Forderungsausweis besteht sind die Abstimmaktivitäten seitens des Partners mit dem Verbindlichkeitausweis zu initiieren.

² Ausnahmeregelung für Kulturbetriebe gem. Praxisleitfaden aus dem Modellprojekt NRW zum Gesamtabschluss, 4. Auflage, September 2009, S. 157

3.4 Prüfung der Meldedaten

Beteiligungen die prüfungspflichtig sind, sollen den Umfang ihrer Jahresabschlussprüfung auf die prüferische Durchsicht der Handels-/Kommunalbilanz II erweitern (siehe 2.6).

Neu- oder Umbewertungen nach 3.5 sollten in die Prüfung einbezogen werden.

3.5 Einheitliche Bewertung

Nach der Einheitsfiktion ist der Konzern „Stadt Oberhausen“ so darzustellen, als ob es sich um ein einzelnes „Unternehmen“ handelt. Daher sind die Bewertungsmaßstäbe der verschiedenen Konzerneinheiten zu vereinheitlichen. Die nachstehenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind für den Gesamtabschluss anzuwenden.

Sind durch die voll zu konsolidierenden Einheiten Neu- oder Umbewertungen nach § 308 Abs. 2 HGB vorzunehmen, sind diese Daten ergänzend zu den Meldedaten der Handelsbilanz I zur Verfügung zu stellen.

3.5.1 Einheitliche Währung

Der Gesamtabschluss wird in EURO aufgestellt. Derzeit werden in den gemeindlichen Betrieben keine Abschlüsse in fremder Währung aufgestellt.

3.5.2 Geschäfts- oder Firmenwert

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird in Anlehnung an die Praxisempfehlungen des Innenministeriums über 15 Jahre abgeschrieben.

3.5.3 Forderungen und Verbindlichkeiten

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Risiken im Forderungsbestand sind durch Wertberichtigungen anzupassen. Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

3.5.4 Rückstellungen

Zum Stichtag erkennbare Verpflichtungen und Risiken sind nach § 36 GemHVO NRW durch Rückstellungen abzubilden. Vorhandene Rückstellungen sind aufzulösen, sofern der Rückstellungsgrund entfallen ist bzw. mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen ist.

Abweichende Ermittlungs- oder Bewertungsmethoden (z.B. bei Pensions- oder Altersteilzeitverpflichtungen) sind auf ihre betriebspezifische Art hin bzw. auf ihre Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss zu untersuchen.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen

vom ...

Aus dem Modellprojekt „Gesamtabschluss“ des Landes NRW wird die Empfehlung übernommen, den § 306 HGB zur Bildung von Rückstellungen für latente Steuern nicht anzuwenden. Sofern in den Töchtern solche Rückstellungen in nicht maßgeblichem Umfang vorhanden sind, wird keine Anpassung vorgenommen.

3.5.5 Anlagevermögen

Zugänge des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet. Die Gegenstände des Anlagevermögens werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Grundlage für die jeweilige Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sind die Vorgaben der NKF-Abschreibungstabelle. Die in Anlehnung an die NKF-Rahmentabelle erstellte örtliche Abschreibungstabelle für Oberhausen ist als Anlage 9.6 beigefügt. Ggf. erforderliche Anpassungen werden per einfacher Verwaltungsverfügung umgesetzt.

Abweichende Ermittlungs- oder Bewertungsmethoden (z.B. Abschreibungsmethoden oder Nutzungsdauern), die betriebspezifisch bedingt sind, können beibehalten werden. Übrige Abweichungen sind unter der Berücksichtigung der Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss auf eine Neu- oder Umbewertung hin zu untersuchen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden gemäß den NKF-Regelungen im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Sofern in den bilanzierenden Einheiten im Einzelabschluss steuerlich zulässige Methoden (Poolbildung) Anwendung finden, werden diese nicht an die Bestimmungen für die Kommune angepasst wenn dies keine wesentlichen Auswirkungen für den Gesamtabschluss hat.

3.5.6 Sonderposten für Investitionen

Sofern bilanzierte Vermögensgegenstände mit Hilfe von Zuwendungen bilanziert worden sind, werden entsprechende Sonderposten gebildet. Zugänge zu den Sonderposten im Berichtsjahr sind mit dem Nennwert zu passivieren und über die Nutzungsdauer des damit finanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Werden Sonderposten für Vermögensgegenstände gebildet, die keiner Abnutzung unterliegen (z.B. Grundstücke, Kunstgegenstände), erfolgt entsprechend auch keine Auflösung.

Künftige Zuwendungen für Investitionen sind auf ihre Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss hin zu untersuchen. Wesentliche Zuschussbeträge führen dazu, dass das bezuschusste Anlagevermögen separat nach der „Bruttodarstellung“ gemeldet werden muss.

4 Konsolidierung

4.1 Vollkonsolidierung

Nach der Einheitsfiktion ist der Konzern „Stadt Oberhausen“ so darzustellen, als handle es sich um ein einzelnes „Unternehmen“. Aus diesem Grund müssten in der Summenbilanz konzerninterne Verflechtungen eliminiert (konsolidiert) werden. Die Konsolidierung im kommunalen Gesamtabschluss ist im § 50 Abs.1 und 2 GemHVO NRW geregelt, dort wird auf §§ 300 bis 309 HGB verwiesen. Im NKF sind demnach folgende Konsolidierungsschritte durchzuführen³:

1. Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode

Im Einzelabschluss der Gemeinde werden Anteile an Tochterunternehmen als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Bei Addition der Einzelabschlüsse zur Summenbilanz würden dann die Kapitalposten doppelt ausgewiesen. Daher sind die Beteiligungsbuchwerte und die ihnen gegenüberstehenden Eigenkapitalwerte der Tochterunternehmen zu verrechnen. Dies geschieht im kommunalen Bereich gem. §50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 HGB. Für Oberhausen wird nach § 301 Abs.1 HGB grundsätzlich die Neubewertungsmethode angewandt.

2. Schuldenkonsolidierung

Mit der Schuldenkonsolidierung werden konzerninterne Schuldverhältnisse eliminiert. Nach § 303 Abs. 1 HGB sind dabei Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zu konsolidieren. Sind Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Umständen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung, kann auf die Konsolidierung dieser Beträge verzichtet werden.

3. Zwischenergebniseliminierung

Vermögensgegenstände die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den voll zu konsolidierenden Einheiten beruhen, sind ergebnisneutral zu halten, d.h. Gewinne und Verluste aus konzerninternen Geschäftsvorfällen sind zu

³ Vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichungen für Kommunen, Innenministerium Nordrhein Westfalen, 5. Auflage, Oktober 2012, Seite 2590 ff.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen

vom ...

eliminieren. Die Vorgehensweise zur Zwischenergebniseliminierung ist in § 304 HGB geregelt. Nach Absatz 2 kann bei einer untergeordneten Bedeutung auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden.

Auf Grund der Vertragskonstellationen zwischen den einzelnen Einheiten besteht derzeit keine Notwendigkeit zu einer Zwischenergebniseliminierung. Diese ist aktuell im Konsolidierungssystem nicht eingestellt und auch nicht vorgesehen.

4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist in § 305 HGB geregelt. Demnach sind in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in den Umsatzerlösen die Erlöse aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestands fertiger oder unfertiger Erzeugnisse oder andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Andere Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen sind ebenfalls mit den entsprechenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Im besonderen Fall der Konsolidierung mit einer Kommune ergibt sich aus der Umsatzsteuerrelevanz, dass Netto-Umsätze der umsatzsteuerpflichtigen Betriebe zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer zu ermitteln sind, um sie mit den bei der Stadt Oberhausen brutto erfassten Aufwendungen abzustimmen.

In diesen Fällen ist es in der Regel notwendig, dass die Betriebe zusätzliche Analysedaten zu den Meldedaten unter 2.6 bereit stellen müssen.

Sind Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Umständen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung, kann auf die Konsolidierung dieser Beträge verzichtet werden.

5. Aufrechnungsdifferenzen

Bei der Konsolidierung können Aufrechnungsdifferenzen entstehen. Unterschieden wird zwischen echten und unechten Aufrechnungsdifferenzen.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aus buchungstechnischen Unzulänglichkeiten wie Fehlbuchungen

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen

vom ...

oder zeitlichen Buchungsunterschieden. Diese Differenzen sind entsprechend ihrer jeweiligen Ausprägung erfolgswirksam oder erfolgsneutral in der Kommunalbilanz II zu korrigieren. Unter den voll zu konsolidierenden Einheiten sollte im Rahmen ihrer Einzelabschlüsse eine intensive Saldenabstimmung erfolgen, um diese Differenzen im Gesamtabchluss gering zu halten (siehe 3.3).

Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften für den Ansatz bzw. die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Sie sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabchluss zu eliminieren.

4.2 Equity-Konsolidierung

Die Equity-Konsolidierung (vgl. § 50 Absatz 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311, 312 HGB) kann grundsätzlich nach der Buchwert- oder Kapitalanteilmethode durchgeführt werden. Im NKF wird die Buchwertmethode favorisiert. Für den Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen wird die Buchwertmethode verwendet.

5 Gesamtanhang

Der Gesamtanhang entspricht einem Konzernanhang und ist Bestandteil des Gesamtabschlusses nach § 116 Abs. 1 GO NRW. Die Inhalte orientieren sich am Kaufmännischen Rechnungswesen und erläutern einzelne Bilanzpositionen. Insbesondere sind Erläuterungen zu den verwendeten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden zu geben.

6 Anlagen zum Gesamtabschluss

6.1 Gesamtlagebericht

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dieser hat das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Die Inhalte des Gesamtlageberichtes werden in § 51 Abs. 1 GemHVO NRW näher bestimmt. Er hat in einem Überblick den Geschäftsablauf mit den wichtigsten Erkenntnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche zu enthalten. Auf die Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung der Gemeinde ist einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben. Für die Stadt Oberhausen soll der Gesamtlagebericht im Rahmen seiner Analyse zur Vermögens-, Schulden-, Aufwands- und Ertragssituation mindestens folgende Aussagen/Kennzahlen enthalten und erläutern:

- Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Eigenkapitalquote)
- Relation des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Anlagenintensität)
- Bindung des kommunalen Vermögens in der Infrastruktur (Infrastrukturquote)
- Anlagendeckungs- und Liquiditätsgrade
- Verbindlichkeitsquote und Verschuldungsgrad
- Finanzierung der Gemeinde aus eigenen Mitteln (Steuerquote)
- Abhängigkeit der Gemeinde von Dritten (Zuwendungsquote)
- Aussagen zur Intensität der Aufwendungen (Personal, Sach- u. Dienstleistungen, Transferaufwendungen, Zinsen)

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen
vom ...

Entsprechend § 116 Abs. 4 GO NRW sind über die dort genannten Verantwortlichkeiten am Schluss des Gesamtlageberichtes namentliche, persönliche Angaben anzufügen.

6.2 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht nach §117 GO NRW wird vom Bereich 9-5 Beteiligungen gemäß Terminplan (siehe 2.5) erstellt und ist dem Gesamtabschluss beizufügen.

7 Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabchlusses

7.1 Aufstellung durch den Kämmerer

Der Entwurf zum Gesamtabchluss wird nach § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt.

7.2 Bestätigung durch den Bürgermeister

Nach § 95 Abs. 3 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf zum Gesamtabchluss dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.

7.3 Prüfung des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. §101 Abs. 2 bis Abs. 8 finden entsprechend Anwendung.

7.4 Beratung, Bestätigung und Entlastung

Der Rat der Stadt Oberhausen bestätigt den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss nach § 116 Abs. 1 GO NRW. In Verbindung mit § 96 Abs.1 GO NRW ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

7.5 Anzeige des Gesamtabchlusses

Nach Feststellung durch den Rat besteht nach §116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzügliche Anzeigepflicht zur Aufsichtsbehörde hin.

7.6 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die in den vorstehenden Vorschriften genannten Fristen sind einzuhalten, detaillierte Angaben werden jährlich gemäß 2.5 bekannt gegeben.

8 Inkrafttreten

Diese Gesamtabschlussrichtlinie tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Unterschriften.....

9 Anlagen

9.1 Konsolidierungskreis der Stadt Oberhausen

Vollkonsolidierung gem. §50 Abs. 1 GemHVO NRW

Stadt Oberhausen (Partner-Nr. 100000)

Stadtwerke Oberhausen AG (Partner-Nr. 100010)

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (Partner-Nr. 100020)

Theater Oberhausen (Partner-Nr. 100030)

Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Partner-Nr. 100040)

Equity-Konsolidierung gem. §50 Abs. 3 GemHVO NRW

Energieversorgung Oberhausen AG

FSO GmbH & Co.KG

FSO Verwaltungs- GmbH

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

9.2 Kontaktdatenliste des Vollkonsolidierungskreises

Stadt Oberhausen Schwartzstraße 72 46045 Oberhausen	Für Gesamtabschluss: Bereich 1-1 Herr Heithausen Telefon 825-2003 Mail: michael.heithausen@oberhausen.de
Stadt Oberhausen Schwartzstraße 72 46045 Oberhausen	Für Rechnungswesen Kernhaushalt: Fachbereich 1-1-50 Michael Heithausen Telefon 825-2003 Mail: michael.heithausen@oberhausen.de Uwe Breuer Telefon 825-2329 Mail: uwe.breuer@oberhausen.de
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH Bahnhofstraße 66 46145 Oberhausen	Für Rechnungswesen OGM: Dieter Lammers Telefon 594 7313 Telefax 594 7373 Mail: dieter.lammers@ogm.de Herr Brinkmeier Telefon 594 7337 Mail: markus.brinkmeier@ogm.de
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH Bahnhofstraße 66 46145 Oberhausen	Für Gesamtabschluss Stadt Oberhausen: Gerhard Rozek Telefon 825-7335 Mail: gerhard.rozek@ogm.de
Stadtwerke Oberhausen AG Max-Eyth-Straße 62 46149 Oberhausen	Uwe Achterfeld Telefon 835-5300 Mail: u.achterfeld@stoag.de
ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen Elly-Heuss-Knapp-Straße 3 46145 Oberhausen	Susanne Schmitz-Freihoff Telefon 691-202 Mail: susanne.schmitz-freihoff@oberhausen.de
Theater Oberhausen Will-Quadflieg-Platz 1 46045 Oberhausen	Jürgen Hennemann Telefon 8578-150 Mail: hennemann@theater-oberhausen.de

9.3 Terminplan zur Erstellung des Gesamtabchlusses (Muster)

Lfd. Nr.	Termin	Aktion	Verantwortlich
1	14.10.2013	Verbindliche Festlegung und Herausgabe des Terminplans zur Erstellung des Gesamtabchlusses 2013 an alle Einheiten des Vollkonsolidierungskreises, incl. Versand der Fragebögen zu Zusatzmeldedaten für die Cash-Flow-Rechnung, Kapitalkonsolidierung sowie für den Anhang und den Lagebericht	Bereich 1-1
2	18.10.2013	Prüfung durch Bereich 9-5/Stabsstelle Beteiligungen über vollzogene konsolidierungsrelevante Veränderungen der Beteiligungsstruktur für das laufende Geschäftsjahr	Bereich 9-5
3	28.10.2013	Festlegung Konsolidierungskreis für das laufende Geschäftsjahr <i>Nach Festlegung erfolgt durch den Bereich 1-1/Finanzen eine formlose Mitteilung an den Bereich 0-2/Rechnungsprüfung.</i>	Bereich 9-5
4	28.10.2013	Vorbereitung Saldenabstimmung mit Einheiten des Vollkonsolidierungskreises	Alle Einheiten Vollkonsolid.
5	04.11.2013	Sofern noch keine Prüfberichte der Vorjahre vorliegen, Abstimmung von Prüfergebnissen vorab zwischen Bereich 0-2/Rechnungsprüfung und Dezernat 1/Stadtkämmerer um ggf. notwendige Verarbeitungen im JA 2013 vorzunehmen.	Bereich 0-2 / Dezernat 1
6	04.11.2013	Abstimmung zur Prüfungsplanung und Festlegung des Prüfungszeitraums für den Gesamtjahresabschluss 2013	Bereich 0-2 / Dezernat 1
7	22.11.2013	Festlegung des Personenkreises für die Erstellung des Gesamtabchlusses in allen VAB (Verselbstständigte Aufgabenbereiche) / Abfrage verfügbarer Ansprechpartner durch Bereich 9-5/Stabsstelle Beteiligungen <i>Nach Festlegung erfolgt durch den Bereich 1-1/Finanzen eine formlose Mitteilung an den Bereich 0-2/Rechnungsprüfung.</i>	Bereich 9-5/VAB
8	30.12.2013	Überprüfung bzw. Fortschreibung und Anpassung der Wertansätze für die Beteiligungen/ Finanzanlagen des Vollkonsolidierungskreises, ggf. Neubewertung <i>Nach Festlegung erfolgt durch den Bereich 1-1/Finanzen eine formlose Mitteilung an den Bereich 0-2/Rechnungsprüfung.</i>	Bereich 9-5
9	30.12.2013	Meldung von Veränderungen der Stillen Reserven der VAB (Verselbstständigte Aufgabenbereiche) <i>Nach Festlegung erfolgt durch den Bereich 1-1/Finanzen eine formlose Mitteilung an den Bereich 0-2/Rechnungsprüfung.</i>	Bereich 9-5
10	30.12.2013	Festlegung der Abschreibungsdauern für ggf. aus Stillen Reserven entstehenden Goodwill im Gesamtabschluss	Bereich 9-5

Lfd. Nr.	Termin	Aktion	Verantwortlich
11	03.02.2014	Beginn der bilateralen Saldenabstimmung (Forderungen und Verbindlichkeiten) zum 31.12.2013 zwischen den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises	Alle Einheiten Vollkonsolid.
12	03.02.2014	Beginn der bilateralen Abstimmung der Aufwendungen und Erträge/Zinsen für das Haushalts-/Geschäftsjahr 2013 zwischen den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises	Alle Einheiten Vollkonsolid.
13	14.02.2014	Buchungsschluss für den Kernhaushalt Haushaltsjahr 2013 für konsolidierungsrelevante Buchungen	FB 1-1-50
14	14.02.2014	Versand der aktuellen Version "Meldedatei" und Zusatzmeldedaten Cashflowrechnung Excel für 2013 an die VAB	OGM GmbH
15	17.04.2014	Abgleich Meldedatei mit geprüftem Einzelabschluss	Alle Einheiten Vollkonsolid.
16	28.04.2014	Übersendung der Meldedatei für das Jahr 2013 nach der vorgegebenen Struktur des Positionenplanes incl. Forderungs-/Verbindlichkeitspiegel über Bereich 1-1/Finanzen an die OGM GmbH (incl. Erläuterungen von Differenzen aus der Saldenabstimmung zwischen den einzelnen Einheiten aus dem Vollkonsolidierungskreis)	Alle Einheiten Vollkonsolid.
17	28.04.2014	Übersendung der abgefragten Zusatzmeldedaten für die Cash Flow Rechnung	Alle Einheiten Vollkonsolid.
18	28.04.2014	Erstellung der Zusatzmeldedaten für die Kapitalkonsolidierung gem. Formular Zusatzmeldedaten	Bereich 9-5
19	28.04.2014	Einreichung der geprüften Einzelabschlüsse 2013 bei Bereich 9-5 bzw. OGM GmbH, Bereich 1-1/Finanzen sowie Bereich 0-2/Rechnungsprüfung (4-Fach: 1 Exemplar 9-5, 1 Exemplar Konzernrechnungswesen, 1 Exemplar Bereich 1-1/Finanzen, 1 Exemplar Bereich 0-2/Rechnungsprüfung)	Alle Einheiten
20	30.04.2014	Durchführung der Datenübernahmen aller VAB - incl. Saldenvorträgen, Periodeninitialisierungen, Datenübernahme aktueller Meldedaten sowie Erfassung der Zusatzmeldedaten für die Kapitalkonsolidierung gem. Punkt 18	OGM GmbH
21	30.04.2014	Durchführung von Validierungen der Meldaten	OGM GmbH
22	30.04.2014	Versand Validierungsergebnisse an die VAB zur Fehleranalyse	OGM GmbH
23	30.04.2014	Versand Reportsatz Bilanz, Ergebnisrechnung, Anlagespiegel zur Überprüfung durch die VAB	OGM GmbH

Lfd. Nr.	Termin	Aktion	Verantwortlich
24	09.05.2014	Durchführung konsolidierungsbedingter Korrektur- und Anpassungsbuchungen aus Einzelabschlüssen (z.B. bei Erstellung von Anlagevermögen, Buchung aktivierter Eigenleistungen, Verrechnung Aufwand Stadt mit erhaltenen Anzahlungen VAB etc.)	OGM GmbH
25	12.05.2014	Erstellung von Differenzbögen zu Meldedaten für die Schulden, Aufwands- und Zinskonsolidierung und Versand an alle VAB's des Vollkonsolidierungskreises über Bereich 1-1/Finanzen	OGM GmbH
26	23.05.2014	Bestand Zwischenergebniseliminierung überprüfen und ggf. anpassen	OGM GmbH
27	30.05.2014	Rückgabe der abgestimmten Differenzbögen zu Meldedaten für die Schulden-, Aufwands- und Zinskonsolidierung sowie der zugehörigen Buchungsunterlagen über Bereich 1-1/Finanzen an die OGM GmbH	Alle Einheiten Vollkonsolid.
28	13.06.2014	Durchführung von Korrekturbuchungen aus abgestimmten Differenzbögen	OGM GmbH
29	27.06.2014	Ermittlung der fortgeschriebenen Beteiligungsbuchwerte für die At Equity-Konsolidierung der assoziierten Unternehmen und Weiterleitung an die OGM GmbH, Bereich 1-1/Finanzen, Bereich 0-2/Rechnungsprüfung	Bereich 9-5
30	27.06.2014	Lieferung von ergänzenden Informationen und Pflichtangaben zu Anhang und Lagebericht entsprechend der herausgegebenen Fragebögen	Alle Einheiten Vollkonsolid.
31	18.07.2014	Durchführung der Schuldenkonsolidierung	OGM GmbH
32	18.07.2014	Durchführung der Aufwands- und Ertrags-/Zinskonsolidierung	OGM GmbH
33	18.07.2014	Durchführung der Kapitalkonsolidierung	OGM GmbH
34	25.07.2014	Abstimmung Zusatzmeldedaten Kapital mit Summensätzen Kapital SEM/BCS	OGM GmbH
35	29.08.2014	Mitteilung an OGM GmbH und Bereich 1-1/Finanzen, ob Abweichungen zwischen den Einzelabschlüssen und den Inhalten des Beteiligungsberichtes bestehen.	Bereich 9-5
36	29.08.2014	Erstellung Entwurf Gesamtanhang und Lagebericht (Rohentwurf mit Kennzahlen) gem. § 116 Abs. 1 GO sowie § 49 Abs. 1 und 2 GemHVO	OGM GmbH
37	29.08.2014	Erstellung Lagebericht auf Basis des Rohentwurfes der OGM GmbH	Dezernat 1 / Bereich 1-1

Lfd. Nr.	Termin	Aktion	Verantwortlich
38	29.08.2014	Erstellung Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung)	OGM GmbH
39	29.08.2014	Aufstellung Entwurf Gesamtabchluss	OGM GmbH
40	08.09.2014	Übergabe Leseexemplar an Stadt Oberhausen	OGM GmbH
41	12.09.2014	Übergabe Abschlussunterlagen an Stadt Oberhausen	OGM GmbH
42	19.09.2014	Lieferung Beteiligungsbericht 2013 gem. § 117 GO sowie § 49 Abs. 2 GemHVO an OGM GmbH, Bereich 1-1/Finanzen sowie Bereich 0-2/Rechnungsprüfung	Bereich 9-5

9.4 Vordruck für Meldedaten (Muster)

	Gesamtabschluss Stadt Oberhausen		
ERFASSUNGSBOGEN FÜR ZUSATZMELEDEDATEN ZUR KAPITALKONSOLIDIERUNG ZUM GESAMTABSCHLUSS			
		Geschäftsjahr	
		2013	
Zu konsolidierende Gesellschaft:			
Partner-Nr. der Gesellschaft:			
Rechtsform der Gesellschaft:			
Einbeziehung in Konsolidierungskreis:	Vollkonsolidierung	☐	
	At Equity	☐	
Beteiligung haltende Einheit:			
Effektive Beteiligungsquote in %:			
Bilanzierung der Beteiligung im Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen unter:		Betrag EUR GJ-Beginn	Betrag EUR Veränderung
1131100000 Anteile an vU im Vollkonsolidierungskreis			
1131200000 Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen			
1132100000 Anteile an assoziierten Untern. aus Einzelabschl.			
1132200000 Unterschiedsbetrag aus der Equitykonsolidierung			
1133100000 Übrige Beteiligungen			
1134100000 Voll zu konsolidierende Sondervermögen			
1134200000 Nicht voll zu konsolidierende Sondervermögen			
Summe		0,00	0,00
Bilanzstichtag der Beteiligungseinheit:			
Bilanzierung der Kapitaldaten bei Beteiligungseinheit unter:		Betrag EUR GJ-Beginn	Betrag EUR Veränderung
2110000000 Allgemeine Rücklage			
2111000000 Grundkapital/Stammkapital (netto)			
2112000000 Allgemeine Rücklage			
2113000000 Kapitalrücklage			
2114000000 Gewinnrücklagen			
2115000000 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung			
2121000000 Sonderrücklagen			
2131000000 Ausgleichsrücklage			
2141000000 Ergebnisvorträge			
2151000000 Jahresergebnis			
2161000000 Bilanzgewinn/Bilanzverlust			
Summe		0,00	0,00
Bemerkungen			
Stadt Oberhausen			
Bereich 9-5/Stabsstelle Beteiligungen			
		Datum / Unterschrift	

		Gesamtabschluss Stadt Oberhausen		
*** DIFFERENZENAUSWEIS ***				
Konzernaufrechnung:		Geschäftsjahr		
		2013		
Stand:				
		(Datum/Uhrzeit)		
Meldung durch Gesellschaft 1:				
Position		Betrag EUR		
Summe		0,00		
Meldung durch Gesellschaft 2:				
Position		Betrag		
Summe		0,00		
Aufrechnungsdifferenz		0,00		
Erstellt durch:				
Nach Bearbeitung durch Gesellschaft 1 zurück an:				
Stadt Oberhausen Bereich 1-1 Finanzen Schwartzstraße 72 (zur Weiterleitung OGM / NKF)		Dokumentation zur Erläuterung der Differenzen liegt bei ja / nein* Buchungsbelege für Anpassungsbuchungen liegen bei ja / nein* *= unzutreffendes streichen		
		Datum / Unterschrift Gesellschaft:		

Umbuchungsbeleg Gesamtabschluss Stadt Oberhausen



Gesellschaft:

Datum:

Geschäftsjahr	2013
---------------	------

Verfasser:

[illegible]

Konsolidierung: Cashflowrechnung	Stadt Oberhausen
Nummer der meldenden Gesellschaft: _____ Gesellschaft: _____ Abschlussjahr: _____ 2013 Verantwortlich: _____ Telefon: _____ eMail: _____	
01 Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	
02 +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	
03 +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	
04 +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	
05 +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	
06 +/- Abnahme/Zunahme der Vorr., Ford. aLL, sonst. VermG	
07 +/- Zunahme/Abnahme der Verb. aLL, sonst. Verb.	
08 +/- Ein- und Auszahlungen aus außerord. Positionen	
09 = Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	

10 Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	
11 - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlageverm.	
12 + Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen AV	
13 - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle AV	
14 + Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	
15 - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlageverm.	
16 + Einzahlungen aus dem Verkauf von kon. U und sonst. GE	
17 - Auszahlungen aus dem Erwerb von kons. U und sonst. GE	
18 + Einz. durch Fin.mittelanl. i.R. der kurzfr. Fin.dispo	
19 - Ausz. durch Fin.mittelanl. i.R. der kurzfr. Fin.dispo	
20 = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	

21 Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	
22 - Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsges.	
23 + Einz. aus Begebung von Anleihen und Aufn. von Krediten	
24 - Ausz. aus Tilgung von Anleihen und Krediten	
25 + Einzahlungen aus Sonderposten aus Zuw., Beitr., Gebühr	
26 = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	

27 Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelfonds	
28 +/- WK-, kons.kreis- und bewertungsbed. Änd. des Fi.fonds	
29 + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	
30 = Finanzmittelfond am Ende der Periode	
Auszufüllen sind nur die Werte, die nicht über die Meldedateien geliefert werden. Excelvordruck kann per email angefordert werden	

	Fragen/To Do Vollkonsolidierungskreis
Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung	
	Befinden sich im Anhang zum Einzelabschluss Angaben, dass der Einzelabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt? Sofern vorhanden bitte ausführen.
	Sind die Vorjahreswerte im Einzelabschluss mit den Zahlen des Berichtsjahres vergleichbar sind? Sofern Einschränkungen vorhanden sind, bitte ausführen.
Angaben zum Konsolidierungskreis	
	Haben sich in den Einzelabschlüssen Sachverhalte ergeben (z.B. Änderung der Beteiligungsverhältnisse), die Einfluss auf den Konsolidierungskreis haben?
Angaben zu den Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden	
	Befinden sich im Einzelabschluss Abweichungen zum Grundsatz der Einheitlichen Bewertung (s. GAR Nr. 3.5) und wenn ja, sind diese wesentlich?
Erläuterungen zur Gesamtbilanz	
	Meldung der Verbindlichkeiten nach Fristigkeiten in der Meldedatei zzgl. ergänzender Meldung zu Haftungsverhältnissen
Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	
	Sind außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen vorgenommen worden? Wenn ja, Erläuterung notwendig.
	Sind Zuschreibungen im Anlagevermögen vorgenommen worden? Wenn ja, Erläuterung notwendig.
	Sofern vorhanden sind die außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen zu erläutern.

9.5 Positionenplan

9.5.1 Positionenplan Gesamtbilanz

Position	1	2	3	4	5	6
1000000000	Aktiva					
1000000010	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs aus den Einzelabschlüssen					
1000000011	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs aus den Einzelabschlüssen					
1100000000	Anlagevermögen					
1110000000	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1111000000	Geschäfts- oder Firmenwerte					
1111100000	Geschäfts- oder Firmenwerte aus den Einzelabschlüssen					
1111200000	Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Vollkonsolidierung					
1111300000	Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Equitykonsolidierung					
1112000000	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände					
1112100000	Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelabschlüssen					
1112200000	Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände					
1113000000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände					
1113100000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Vollkonsolidierungskreis					
1113200000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige					
1120000000	Sachanlagen					
1121000000	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1121100000	Grünflächen					
1121200000	Ackerland					
1121300000	Wald, Forsten					
1121400000	Sonstige unbebaute Grundstücke					
1122000000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1122100000	Kinder- und Jugendeinrichtungen					
1122200000	Schulen					
1122300000	Wohnbauten					
1122400000	Krankenhäuser					
1122500000	Soziale Einrichtungen					

1122600000	Sportstätten
1122700000	Mehrzweck- und Messehallen
1122800000	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
1123000000	Infrastrukturvermögen
1123100000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
1123110000	Brücken und Tunnel
1123120000	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
1123130000	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
1123140000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
1123150000	Stromversorgungsanlagen
1123160000	Gasversorgungsanlagen
1123170000	Wasserversorgungsanlagen
1123180000	Abfallbeseitigungsanlagen
1123190000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
1124000000	Bauten auf fremdem Grund und Boden
1124100000	Bauten auf fremdem Grund und Boden
1125000000	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
1125100000	Kunstgegenstände
1125200000	Baudenkmäler
1125300000	Bodendenkmäler
1125400000	Sonstige Kulturgüter
1126000000	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
1126100000	Maschinen und technische Anlagen
1126200000	Spezialfahrzeuge
1126300000	Fahrzeuge für den ÖPNV
1126400000	Sonstige Fahrzeuge
1127000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung
1127100000	Betriebs- und Geschäftsausstattung
1128000000	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1128100000	Geleistete Anzahlungen
1128110000	Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis
1128120000	Geleistete Anzahlungen an Sonstige
1128200000	Anlagen im Bau

1130000000	Finanzanlagen
1131000000	Anteile an verbundenen Unternehmen
1131100000	Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
1131200000	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
1132000000	Anteile an assoziierten Unternehmen
1132100000	Anteile an assoziierten Unternehmen aus Einzelabschlüssen
1132200000	Unterschiedsbetrag aus der Equitykonsolidierung
1133000000	Übrige Beteiligungen
1133100000	Übrige Beteiligungen
1134000000	Sondervermögen
1134100000	Voll zu konsolidierende Sondervermögen
1134200000	Sonstige Sondervermögen
1135000000	Wertpapiere des Anlagevermögens
1135100000	Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis
1135200000	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
1136000000	Ausleihungen
1136100000	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
1136110000	Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
1136120000	Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen
1136200000	Ausleihungen an Beteiligungen
1136300000	Ausleihungen an Sondervermögen
1136400000	Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune
1136500000	Sonstige Ausleihungen
1200000000	Umlaufvermögen
1210000000	Vorräte
1211000000	Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
1212000000	Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)
1213000000	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
1214000000	Fertige Erzeugnisse
1215000000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte
1215100000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Vollkonsolidierungskreis
1215200000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige

1220000000	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
1221000000	Forderungen
1221100000	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
1221110000	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital vom Vollkonsolidierungskreis
1221120000	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Sonstigen
1221200000	Sonstige Forderungen
1221210000	Sonstige Forderungen an Vollkonsolidierungskreis
1221220000	Sonstige Forderungen an Sonstige
1222000000	Sonstige Vermögensgegenstände
1222100000	Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis
1222200000	Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen
1230000000	Wertpapiere des Umlaufvermögens
1231000000	Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis
1232000000	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
1240000000	Liquide Mittel
1241000000	Liquide Mittel
1300000000	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
1310000000	Abgrenzung latenter Steuern aus der Konsolidierung
1320000000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten
1321000000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis
1322000000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen
1330000000	Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)
1400000000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
1410000000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
2000000000	Passiva
2100000000	Eigenkapital
2110000000	Allgemeine Rücklage
2111000000	Grundkapital/Stammkapital (netto)
2112000000	Allgemeine Rücklage
2113000000	Kapitalrücklage
2114000000	Gewinnrücklagen
2115000000	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
2120000000	Sonderrücklagen
2121000000	Sonderrücklagen

2130000000	Ausgleichsrücklage
2131000000	Ausgleichsrücklage
2140000000	Ergebnisvorträge
2141000000	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
2150000000	Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag
2151000000	Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag
2160000000	Gesamtbilanzgewinn/-verlust
2161000000	Gesamtbilanzgewinn/-verlust
2170000000	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
2171000000	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
2200000000	Sonderposten
2210000000	Sonderposten für Zuwendungen
2211000000	Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
2212000000	Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen
2220000000	Sonderposten für Beiträge
2221000000	Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis
2222000000	Sonderposten für Beiträge von Sonstigen
2230000000	Sonderposten für den Gebührenaussgleich
2231000000	Sonderposten für den Gebührenaussgleich
2240000000	Sonstige Sonderposten
2241000000	Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis
2242000000	Sonstige Sonderposten von Sonstigen
2243000000	Sonderposten mit Rücklageanteil
2300000000	Rückstellungen
2310000000	Pensionsrückstellungen
2311000000	Pensionsrückstellungen
2320000000	Rückstellung für Deponien und Altlasten
2321000000	Rückstellungen für Deponien
2322000000	Rückstellungen für Altlasten
2330000000	Instandhaltungsrückstellungen
2331000000	Instandhaltungsrückstellungen
2340000000	Steuerrückstellungen
2341000000	Steuerrückstellungen gegenüber Kommune
2342000000	Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen
2343000000	Passive latente Steuern aus der Konsolidierung

2344000000	Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
2350000000	Sonstige Rückstellungen
2351000000	Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2352000000	Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen
2400000000	Verbindlichkeiten
2410000000	Anleihen
2411000000	Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis
2412000000	Anleihen von Sonstigen
2420000000	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
2423000000	Verbindlichk.aus Krediten f. Investitionen von verbundenen Unternehmen
2424000000	Verbindlichk.aus Krediten f. Investitionen von Beteiligungen
2425000000	Verbindlichk.aus Krediten f. Investitionen von Sondervermögen
2425100000	Verbindl.a. Kred. f.Invest.von Sondervermögen Vollkonsolidierungskreis
2425200000	Verbindl.a. Kred. f.Invest.von Sondervermögen sonstige
2426000000	Verbindlichk.aus Krediten f. Investitionen vom öffentlichen Bereich
2426100000	Verbindl.a. Kred. f.Invest.vom öffentl Bereich Vollkonsolidierungskreis
2426200000	Verbindl.a. Kred. f.Invest.vom öffentl Bereich sonstige
2427000000	Verbindlichk.aus Krediten f. Investitionen von Kreditinstituten
2430000000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
2431000000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2432000000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen
2433000000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung vom öffentlichen Bereich
2433100000	Verbindl.a. Kred. z.Liquid.sich. vom öffentl. Bereich Vollkons.kreis
2433200000	Verbindl.a. Kred. z.Liquid.sich. vom öffentl. Bereich sonstige
2434000000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung vom privaten Kreditmarkt
2434100000	Verbindl.a. Kred. z.Liquid.sich. vom priv.Kreditmarkt Vollkons.kreis
2434200000	Verbindl.a. Kred. z.Liquid.sich. vom priv.Kreditmarkt sonstige
2440000000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
2441000000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
2442000000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen
2450000000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

2451000000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2452000000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen
2453000000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
2453100000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Vollkonsolidierungskreis
2453200000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sonstige
2460000000	Sonstige Verbindlichkeiten
2461000000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2462000000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen
2463000000	Erhaltene Anzahlungen
2463100000	Erhaltene Anzahlungen vom Vollkonsolidierungskreis
2463200000	Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen
2500000000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)
2510000000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis
2520000000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

9.5.2 Positionenplan Gesamtbilanz

Positionen	1	2	3	4	5	6	7	8
3000000000	Ergebnisrechnung							
3100000000	Ordentliches Ergebnis							
3110000000	Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit							
4111000000	ordentliche Erträge							
4111100000	Steuern und ähnliche Abgaben							
4111110000	Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis							
4111120000	Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen							
4111200000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
4111210000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis							
4111220000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen							
4111300000	Sonstige Transfererträge							
4111310000	Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis							
4111320000	Sonstige Transfererträge von Sonstigen							
4111400000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
4111410000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis							
4111420000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen							
4111500000	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
4111510000	Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis							
4111520000	Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen							
4111600000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
4111610000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis							
4111620000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen							
4111700000	Sonstige ordentliche Erträge							
4111710000	Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis							
4111720000	Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen							
4111800000	Aktivierte Eigenleistungen							
4111810000	Aktivierte Eigenleistungen							
4111900000	Bestandsveränderungen							
4111910000	Bestandsveränderungen							
5112000000	Ordentliche Aufwendungen							
5112100000	Personalaufwendungen							

5112110000	Aufwendungen aus der Personalgestellung im Vollkonsolidierungskreis
5112120000	Sonstige Personalaufwendungen
5112200000	Versorgungsaufwendungen
5112210000	Versorgungsaufwendungen
5112300000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
5112310000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis
5112320000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige
5112400000	Bilanzielle Abschreibungen
5112410000	Abschreibungen auf Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes aus Einzelabschlüssen
5112411000	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen
5112412000	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Vollkonsolidierung
5112413000	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Equitykonsolidierung
5112414000	Abschreibungen auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
5112415000	Abschreibungen voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen
5112416000	Abschreibungen auf Sondervermögen
5112417000	Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen
5112418000	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
5112419000	Sonstige Abschreibungen
5112500000	Transferaufwendungen
5112510000	Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5112520000	Transferaufwendungen an Sonstige
5112600000	Sonstige ordentliche Aufwendungen
5112610000	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
5112611000	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an Vollkonsolidierungskreis
5112612000	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an Sonstige
5112620000	sonstige Steuern
5112621000	Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis
5112622000	Sonstige Steuern an Sonstige

5112630000	Latente Steuern	
5112631000		Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen
5112632000		Latente Steuern aus der Konsolidierung
5112640000	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	
5112641000		Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
5112642000		Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstigen
5112650000	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen	
5112651000		Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5112652000		Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Sonstige
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Saldo aus 4111100000 bis 4111910000 und 5112100000 bis 5112652000)		
3120000000	Finanzerträge und Finanzaufwendungen	
4121000000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen	
4121100000		Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
4121200000		Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
4121300000		Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
4121400000		Erträge aus Verlustübernahmen von Sonstigen
4122000000	Beteiligungserträge	
4122100000		Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
4122200000		Beteiligungserträge von Sondervermögen
4122300000		Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen
4122400000		Beteiligungserträge von Sonstigen
4123000000	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	
4123100000	Zinserträge	
4123110000		Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis
4123120000		Zinserträge von Sonstigen
4123200000	Erträge aus assoziierten Beteiligungen	
4123210000		Erträge aus assoziierten Beteiligungen
4123300000	Sonstige Finanzerträge	

4123310000	Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis
4123320000	Sonstige Finanzerträge von Sonstigen
5124000000	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen
5124100000	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
5124200000	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
5125000000	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen
5125100000	Zinsaufwendungen
5125110000	Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5125120000	Zinsaufwendungen an Sonstige
5125200000	Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
5125210000	Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
5125300000	Sonstige Finanzaufwendungen
5125310000	Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5125320000	Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige
Gesamtfinanzergebnis (Saldo aus 3120000000 bis 5125320000)	
Ordentliches Gesamtergebnis (Summe aus Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung und Gesamtfinanzergebnis)	
3200000000	Außerordentliches Ergebnis
4210000000	Außerordentliche Erträge
4211000000	Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
4212000000	Außerordentliche Erträge von Sonstigen
5220000000	Außerordentliche Aufwendungen
5221000000	Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
5222000000	Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige
6000000000	Gewinnverwendung
6100000000	Gesamtjahresergebnis
6110000000	Gesamtjahresüberschuss
6120000000	Gesamtjahresfehlbetrag
6200000000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis
6210000000	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn

6220000000	Anderen Gesellschaftern zustehender Verlust
6300000000	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
6310000000	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
6320000000	Verlustvortrag aus dem Vorjahr
6400000000	Entnahmen/ Zuführungen Kapitalrücklage
6410000000	Entnahmen aus der Kapitalrücklage
6420000000	Zuführungen zu der Kapitalrücklage
6500000000	Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage
6510000000	Entnahmen aus der Gewinnrücklage
6520000000	Zuführungen zur Gewinnrücklage
<i>Gesamtbilanzgewinn/-verlust</i>	
<i>(Saldo aus 6110000000 bzw. 6120000000 bis 6520000000)</i>	

9.6 Örtliche Abschreibungstabelle für Oberhausen

Nr.	Vermögensgegenstand	ND in Jahren	örtlich für OB	Bemerkung
1	Gebäude und bauliche Anlagen			
1.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (baulicher Teil)	30 - 40		keine Kläranlagen in OB
1.02	Abwasserkanäle	50 - 80	80	Steinzeugrohre
			60	Beton > 60 cm Dm.
			50	Beton < 60 cm Dm.
			60	PW (baulicher Teil)/incl. Rohrleitung
			60	RRB (baulicher Teil)/incl. Rohrleitung
			60	Sonderbauwerke
1.03	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	30 - 50		
	Brunnenanlagen		50	Zierbrunnen
1.04	Baracken, Behelfsbauten	20 - 40	30	
1.05	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	30 - 50	40	
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	40 - 80	80	
1.07	Feuerwehrgerätehäuser (sonstige Bauweise)	20 - 40	30	
1.08	Freibäder (bauliche Anlagen)	30 - 50	OGM GmbH	
1.09	Garagen (massiv)	40 - 60	50	
1.10	Garagen (sonstige Bauweise)	20 - 40	30	Fertiggaragen
1.11	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	40 - 80	80	
1.12	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	50 - 80	80	
1.13	Hallen (massiv)	40 - 60	50	

Nr.	Vermögensgegenstand	ND in Jahren	örtlich für OB	Bemerkung
1.14	Hallen (sonstige Bauweise)	20 - 40	30	
1.15	Hallenbäder	40 - 70	OGM GmbH	
1.16	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder-	40 - 80	80	
1.17	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z.B. Deiche	70 - 100	100	Ruhrdeich
1.18	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	40 - 60	50	
1.19	Kapellen, Kirchen	60 - 80	OGM GmbH	
1.20	Kindergärten, Kindertagesstätten	40 - 80	60	
1.21	Krankenhäuser	40 - 60		
1.22	Krematorien	50 - 60		
1.23	Lager (massiv)	40 - 60	50	
1.24	Lager (sonstige Bauweise)	20 - 40	30	
1.25	Leichenhallen, Trauerhallen	60 - 80	OGM GmbH	
1.26	Parkhäuser, Tiefgaragen	30 - 50	OGM GmbH	
1.27	Pumpenhäuser	20 - 50	s.Kanal	
1.28	Rettungswachen (massiv)	40 - 80	80	
1.29	Rettungswachen (sonstige Bauweise)	20 - 40	40	
1.30	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	40 - 50		
1.31	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)	20 - 30		
1.32	Schulgebäude (massiv)	40 - 80	80	
1.33	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40	40	
1.34	Silobauten (Beton)	28 - 33		
1.35	Silobauten (Kunststoff oder Stahl)	17 - 25		
1.36	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude)	40 - 60	50 / 60	(massiv 60 Jahre/ sonstige 50 Jahre)
1.37	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	50 - 80	40	In Straßen einkalkuliert

Nr.	Vermögensgegenstand	ND in Jahren	örtlich für OB	Bemerkung
1.38	Transformatoren- und Schalthäuser, Trafostationshäuser	20 - 50		
1.39	Tunnel	70 - 80		
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	40 - 80	80	
1.41	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40	40	
1.42	Wassertürme	40- 50		
1.43	Wohncontainer	10 - 20	20	
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	50 - 80	80	
2	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)			
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	20 - 40	30	
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	20 - 40	30	
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	50 - 100	90	incl. Unterführung Holten+Osterfeld
			90	Schilderbrücken
2.04	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben	20 - 50		Einzelfälle in Bodenwert enthalten
2.05	Kompostdeponie, -plätze	10 - 25		
2.06	Löschwasserteiche	20 - 40		ggf. RRB siehe Kanal
2.07	Straßen- und Stadtmobiliar	10 - 30		In Straßen einkalkuliert
2.08	Spielplätze, Bolzplätze	10 - 15	10	Aufbauten Kispi
2.09	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	20 - 25	25	Aufbauten Sportanlagen
2.10	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen) Wege, Plätze, Parkflächen	30 - 60	40	
2.11	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	10 - 30		
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)			
3.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	10 - 33	20	Pumpwerke Kanal und RRB (maschineller Teil)

Nr.	Vermögensgegenstand	ND in Jahren	örtlich für OB	Bemerkung
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen	5 - 15	OGM GmbH	
3.03	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	10 - 25	OGM GmbH	
3.04	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen	15 - 33		
3.05	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	10 - 20	20	Feuerwehr Material+Ausrüstungscontainer
3.06	Beleuchtungsanlagen	20 - 30	25	Straßenbeleuchtung/Licht- signalanlagen
3.07	Beschallungsanlagen	5 - 15	OGM GmbH	
3.08	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	10 - 20		
3.09	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen	10 - 20		
	Deponieentgasungsanlagen		20	
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	5 - 15	OGM GmbH	
3.11	Druckrohrleitungen	20 - 40		
3.12	Gasleitungen	40 - 45		
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlage	10 - 15		im Gebäudewert
3.14	Heizkanäle	40 - 50		im Gebäudewert
3.15	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	20 - 25	Festwert	
3.16	Leitstellentechnik	5 - 15	Fremd	
3.17	Mess- und Prüfgeräte	8 - 12	OGM GmbH	
3.18	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	15 - 20	15	
3.19	Ozonmessstation, Umweltmessstation	8 - 12		
3.20	Photovoltaikanlagen	20 - 25		
3.21	Solaranlagen	10 - 15		
3.22	Stromverteileranlagen	10 - 15	15	Festplatzschränke

Nr.	Vermögensgegenstand	ND in Jahren	örtlich für OB	Bemerkung
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	10 - 15	15	
3.24	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	10 - 15	10	Verkehrsrechner
			15	Parkleitsysteme
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	5 - 15	15	
3.26	Waschanlage, Waschstraße	5 - 15		
3.27	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen	10 - 15		
3.28	Windkraftanlagen	15 - 20		
4	Maschinen und Geräte			
4.00	Maschinen und Geräte	5 - 20		
	z.B.: Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät	8 - 12	10	Feuerwehr
	z.B.: Bohrhammer, Bohrmaschine	5 - 8	8	VHS
	z.B.: Druckereimaschinen und ähnliches	13 - 15		
	z.B.: Fahrkartenverkaufsautomat, Fahrkartenentwerter	8 - 12		
	z.B.: medizinisch-technische Geräte	8 - 10	8	Z. B. Defibrilatoren Feuerwehr
	z.B.: Parkscheinautomat	8 - 12	12	Parkscheinautomaten
	z.B.: Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	8 - 10	10	s.Spielplätze
	Geschwindigkeitsmessanlagen		15	
	Bremsenprüfstand, Reifenmontiergerät; Drehbank, Hobelbank, Abkantbank		20	Feuerwehr, VHS
	Bandsäge, Bandschleifmaschine		20	
	Schweißanlage		15	Feuerwehr ; VHS
	Kärcher Scheuersaugmaschine		10	Feuerwehr
	Prüfstand Atemschutz		10	Feuerwehr

Nr.	Vermögensgegenstand	ND in Jahren	örtlich für OB	Bemerkung
	Sprungpolster		10	Feuerwehr
	Dampfserilisator		10	Feuerwehr
	Defibrillator		8	Feuerwehr
	Gasmessgerät		8	Feuerwehr
	Grundwassermessstellen		20	
5	Büro- und Geschäftsausstattung			
5.00	Büro- und Geschäftsausstattung	3 - 20	OGM GmbH	
	z.B. Büromaschinen, Flipcharts, Software	5 - 10	OGM GmbH	
	z.B.: Büromöbel	10 - 20	15	
	z.B.: Computer und Zubehör	3 - 5	5	Beamer Feuerwehr, EDV Ausstattung VHS
	z.B.: Werkstatteinrichtungen	10 - 15		
6	Fahrzeuge			
6.01	Anhänger, Auflieger	10 - 15	15	Feuerwehr
6.02	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	8 - 12	OGM / WBO	
6.03	Fahrräder	4 - 8		
6.04	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.ä.	8 - 10	WBO GmbH	
6.05	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Löschboot	15 - 20	15	Rüstwagen
			15	Feuerwehrkran
	Kraftfahrdrehleiter		17	Feuerwehr
			15	Allradschlepper
			15	Löschgruppenfahrzeug
6.06	Hubwagen, Gerätewagen	6 - 10	10	

Nr.	Vermögensgegenstand	ND in Jahren	örtlich für OB	Bemerkung
6.07	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	6 - 10	10	Gerätewagen Feuerwehr
6.08	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsatzwagen, Rettungstransportwagen	6 - 8	8	Einsatzleitwagen
			8	Rettungswagen
			6	Krankentransportwagen
6.09	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselaufbauten u. ä.	8 - 12	12	Abrollmulden Feuerwehr
6.10	Lokomotiven, Waggon, Gelenkwagen-Waggon, Kesselwagen	25 - 30		
6.11	Motorräder, Motorroller	6 - 10	OGM GmbH	
6.12	Müllentsorgungsfahrzeuge	6 - 10	WBO GmbH	
6.13	Omnibusse	6 - 10	10	
6.14	Personenkraftwagen, Wohnwagen	6 - 10	10	Versorgungsfahrzeug Feuerwehr
6.15	Rettungsboot	8 - 12	12	Mehrzweckboot Feuerwehr
6.16	Traktoren	8 - 12	OGM GmbH	

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
1 Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie In diesem Dokument wird die Vorgehensweise zur Erstellung des Gesamtabchlusses (GA) für den Konzern der Stadt Oberhausen beschrieben. Die Gesamtabschlussrichtlinie soll allen an der Erstellung des Gesamtabchlusses beteiligten Personen als Orientierungs- und Arbeitshilfe dienen. Durch die Anwendung dieses Dokuments sollen das einheitliche Vorgehen bei der Anfertigung des Gesamtabchlusses und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) sichergestellt werden. Diese GA-Richtlinie regelt verbindlich, • welche Angaben • von welchem Aufgabenbereich • an welchen Adressaten • mit welcher Frist zu liefern sind. Die Gesamtabschlussrichtlinie ist für alle voll zu konsolidierenden Einheiten des Konzerns „Stadt Oberhausen“ bindend.	1 Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie In diesem Dokument wird die Vorgehensweise zur Erstellung des Gesamtabchlusses (GA) für den Konzern der Stadt Oberhausen beschrieben. Die Gesamtabschlussrichtlinie soll allen an der Erstellung des Gesamtabchlusses beteiligten Personen als Orientierungs- und Arbeitshilfe dienen. Durch die Anwendung dieses Dokuments sollen das einheitliche Vorgehen bei der Anfertigung des Gesamtabchlusses und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) sichergestellt werden. Diese GA-Richtlinie regelt verbindlich, • welche Angaben • von welchem Aufgabenbereich • an welchen Adressaten • mit welcher Frist zu liefern sind. Die Gesamtabschlussrichtlinie ist für alle voll zu konsolidierenden Einheiten des Konzerns „Stadt Oberhausen“ bindend.	
2 Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung 2.1 Rechtliche Grundlagen 1. § 116 GO NRW i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW enthalten die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabchluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).	2 Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung 2.1 Rechtliche Grundlagen 1. § 116 GO NRW i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW enthalten die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabchluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).	

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
2. Der Gesamtabschluss der jeweiligen Kommune soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form vermitteln (vgl. § 116 Abs. 6 GO NRW). 3. Der erste Gesamtabschluss ist spätestens auf den Stichtag 31. Dezember 2010 nach den Vorschriften § 116 GO NRW aufzustellen (vgl. § 2 Abs. 1 NKfEG NRW). Ein Gesamtabschluss kann aber auch vor diesem Stichtag aufgestellt werden, sofern bereits ein Jahresabschluss nach § 95 GO NRW aufgestellt wurde. Danach ist der Gesamtabschluss in jedem Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember unter Beachtung der GoB aufzustellen. Die Stadt Oberhausen stellt den ersten Gesamtabschluss zum 31.12.2010 auf. Zum 31.12.2009 ist ein interner Probe-Gesamtabschluss vorgesehen, der die Abläufe und Funktionalitäten, sowie das Zusammenwirken der Beteiligten praxisnah überprüfen soll. Die nachfolgenden Regelungen finden dazu schon die entsprechende Anwendung.	2. Der Gesamtabschluss der jeweiligen Kommune soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-führung (GoB) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungs-legung (GoK) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form vermitteln (vgl. § 116 Abs. 6 GO NRW). 3. Der erste Gesamtabschluss ist spätestens auf den Stichtag 31. Dezember 2010 nach den Vorschriften § 116 GO NRW aufzustellen (vgl. § 2 Abs. 1 NKfEG NRW). Ein Gesamtabschluss kann aber auch vor diesem Stichtag aufgestellt werden, sofern bereits ein Jahresabschluss nach § 95 GO NRW aufgestellt wurde. Danach ist der Gesamtabschluss in jedem Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember unter Beachtung der GoB aufzustellen. Die Stadt Oberhausen stellt den ersten Gesamtabschluss zum 31.12.2010 auf. Zum 31.12.2009 ist ein interner Probe-Gesamtabschluss vorgesehen, der die Abläufe und Funktionalitäten, sowie das Zusammenwirken der Beteiligten praxisnah überprüfen soll. Die nachfolgenden Regelungen finden dazu schon die entsprechende Anwendung.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <u>Passage wurde gestrichen:</u> <i>Regelungen zum Probeabschluss mit der überarbeiteten Richtlinie entbehrlich.</i>

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
4. Die Bestandteile des Gesamtabchlusses sind: Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang, ergänzt durch einen Gesamtlagebericht (vgl. § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW). Eine Gesamtkapitalflussrechnung gemäß DRS 2 ist laut § 51 Abs. 3 GemHVO NRW Bestandteil des Gesamtanhangs. Der Probe-Abschluss ist auf die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung eingeschränkt.	4. Die Bestandteile des Gesamtabchlusses sind: Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang, ergänzt durch einen Gesamtlagebericht (vgl. § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW). Eine Gesamtkapitalflussrechnung gemäß DRS 2 ist laut § 51 Abs. 3 GemHVO NRW Bestandteil des Gesamtanhangs. Der Probe-Abschluss ist auf die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung eingeschränkt.	<u>Passage wurde gestrichen:</u> Regelungen zum Probeabschluss mit der überarbeiteten Richtlinie entbehrlich.

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
2.2 Geltungsbereich und Auskunftspflichten Die Anwendung dieser Gesamtabschlussrichtlinie ist für die Stadt Oberhausen und alle voll zu konsolidierenden Einheiten des Konzerns Stadt Oberhausen bei der Erstellung des Gesamtabchlusses verpflichtend. Aus dem §50 GemHVO NRW i.V.m. den §§ 300-309 und §§311,312 HGB ergeben sich Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden. <u>Verbundene Organisationen(Vollkonsolidierung)</u> Verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform (z.B. Sondervermögen gem. §97 Abs.3 GO NRW) <u>Verbundene Unternehmen (Vollkonsolidierung)</u> Unternehmen u. Einrichtungen des privaten Rechts • unter tatsächlich ausgeübter Einheitlicher Leitung • mit der Möglichkeit der Einflussnahme - Mehrheit der Stimmrechte (über 50 %) - Recht zur Bestellung/ Abberufung der Mehrheit der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane - Recht zur beherrschenden Einflussnahme	2.2 Geltungsbereich und Auskunftspflichten Die Anwendung dieser Gesamtabschlussrichtlinie ist für die Stadt Oberhausen und alle voll zu konsolidierenden Einheiten des Konzerns Stadt Oberhausen bei der Erstellung des Gesamtabchlusses verpflichtend. Aus dem § 50 GemHVO NRW i.V.m. den §§ 300-309 und §§ 311,312 HGB ergeben sich Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden. <u>Verbundene Organisationen(Vollkonsolidierung)</u> Verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform (z.B. Sondervermögen gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW) <u>Verbundene Unternehmen (Vollkonsolidierung)</u> Unternehmen u. Einrichtungen des privaten Rechts • unter tatsächlich ausgeübter Einheitlicher Leitung • mit dem Kontrollrecht der Gemeinde bei - Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter (über 50 %) - Recht zur Bestellung/ Abberufung der Mehrheit der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane - Recht zur beherrschenden Einflussnahme	Notwendige Anpassung der Rechtsgrundlage <i>Konkretisierung: die Möglichkeit der Einflussnahme auch ohne die notwendige Kontrollmöglichkeit</i>

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
<u>Assoziierte Unternehmen (at Equity Methode)</u> Verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss (Stimmrechte von 20%-50%) Sind verbundene oder assoziierte Organisationen oder Betriebe für die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung, müssen diese, nach § 116 Abs. 3 GO NRW, nicht in den Gesamtabchluss mit einbezogen werden. Der Vollkonsolidierungskreis sowie die übrigen Beteiligungen zum jeweiligen Stichtag (31.12.) sind in der <u>Anlage 9.1</u> aufgeführt. Zu den Folgestichtagen ist eine jährliche Überprüfung vorzunehmen. Die in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, der Stadt Oberhausen alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.	<u>Assoziierte Unternehmen (at Equity Methode)</u> Verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss (Stimmrechte von 20%-50%) sind verbundene oder assoziierte Organisationen oder Betriebe für die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung, müssen diese nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen. Der Vollkonsolidierungskreis sowie die übrigen Beteiligungen zum jeweiligen Stichtag (31.12.) sind in der Anlage 9.1 aufgeführt. Zu den Folgestichtagen ist eine jährliche Überprüfung vorzunehmen. Die in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, der Stadt Oberhausen alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind. Zur Wahrung etwaiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind ggf. entsprechende Vereinbarungen zwischen den Partnern, außerhalb dieser Richtlinie, zu treffen.	Konkretisierung Konkretisierung

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
2.3 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für den Gesamtabchluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben und werden darüber hinaus bei nicht gesetzlich geregelten Sachverhalten herangezogen. Ziel der GoK ist es, dass der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns „Stadt Oberhausen“ vermittelt. Die GoK sind ein unbestimmter Rechtsbegriff, daher sind die GoK selbst ebenfalls zu konkretisieren. • Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden • Grundsatz der Wesentlichkeit: Die Kosten der Informationsbeschaffung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Information stehen. • Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit (Einheitstheorie) • Grundsatz der Einheitlichkeit der Abschlussstichtage • Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises • Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung und des Bilanzansatzes • Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen • Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und	2.3 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für den Gesamtabchluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben und werden darüber hinaus bei nicht gesetzlich geregelten Sachverhalten herangezogen. Ziel der GoK ist es, dass der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns „Stadt Oberhausen“ vermittelt. Die GoK sind ein unbestimmter Rechtsbegriff, daher sind die GoK selbst ebenfalls zu konkretisieren. • Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden • Grundsatz der Wesentlichkeit: Die Kosten der Informationsbeschaffung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Information stehen. • Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit (Einheitstheorie) • Grundsatz der Einheitlichkeit der Abschlussstichtage • Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises • Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung und des Bilanzansatzes • Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen • Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und	

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
Wesentlichkeit Die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) finden ebenfalls Eingang in die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung. Der DRS 2 ist für die Kapitalflussrechnung anzuwenden. 2.4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Oberhausen ist die Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) zuständig. Ansprechpartner der OGM sowie aller anderen am Konzernabschluss beteiligten Gesellschaften sind mit Kontaktdaten der <u>Anlage 9.2</u> zu entnehmen. Die weitere Aufgabenzuordnung und die Termine zur Erstellung des Gesamtabchlusses sind dem Gesamtabschlussterminplan zu entnehmen. 2.5 Gesamtabschlussterminplan Gemäß § 116 GO NRW Abs. 5 ist der Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. Zur Koordination und Einhaltung des gesetzlichen Termins wird jährlich ein zentraler Terminplan zur Erstellung des Gesamtabchlusses vom Bereich 9-5 zur Verfügung gestellt. Der Terminplan ist der jährlich anzupassenden <u>Anlage 9.3</u> zu entnehmen.	Wesentlichkeit Die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) finden ebenfalls Eingang in die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung. Der DRS 2 ist für die Kapitalflussrechnung anzuwenden. 2.4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Oberhausen ist die Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) zuständig. Ansprechpartner der OGM sowie aller anderen am Konzernabschluss beteiligten Gesellschaften sind mit Kontaktdaten der <u>Anlage 9.2</u>, die jährlich überprüft und ggf. per einfacher Verwaltungsverfügung anzupassen ist, zu entnehmen. Die weitere Aufgabenzuordnung und die Termine zur Erstellung des Gesamtabchlusses sind dem Gesamtabschlussterminplan zu entnehmen. 2.5 Gesamtabschlussterminplan Gemäß § 116 GO NRW Abs. 5 ist der Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. Zur Koordination und Einhaltung des gesetzlichen Termins wird jährlich ein zentraler Terminplan zur Erstellung des Gesamtabchlusses vom Bereich 1-1/Finanzen – entsprechend dem in der Anlage 9.3 als Muster dargestellten Terminplan – zur Verfügung gestellt. Der Terminplan ist durch	Konkretisierung Änderung der Zuständigkeit Konkretisierung

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
Detailterminpläne in den einzelnen Einheiten sind auf die dort genannten Termine auszurichten. 2.6 Formularwesen Mit dem Formularwesen wird eine einheitliche Strukturierung beim Austausch von Konsolidierungsdaten zwischen der OGM und den sonstigen am Gesamtabschluss beteiligten Unternehmen sichergestellt. Zur Überleitung der Handelsbilanz I in die Kommunalbilanz I werden den Einheiten des Konzerns „Stadt Oberhausen“ folgende Formulare zur Verfügung gestellt: • MS-Office Exceldatei „Meldedaten.xls“ zur Erfassung der Meldedaten (siehe Anlage 9.4)	einfache <i>Verwaltungsverfügung</i> jährlich anzupassen. Detailterminpläne in den einzelnen Einheiten sind auf die dort genannten Termine auszurichten. 2.6 Formularwesen Mit dem Formularwesen wird eine einheitliche Strukturierung beim Austausch von Konsolidierungsdaten zwischen der OGM und den sonstigen am Gesamtabschluss beteiligten Unternehmen sichergestellt. Zur Überleitung der Handelsbilanz I in die Kommunalbilanz I werden den Einheiten des Konzerns „Stadt Oberhausen“ folgende Formulare zur Verfügung gestellt: - MS-Office Exceldatei „Meldedaten.xls“ Zur Erfassung <i>von ergänzenden Daten zur Kapitalkonsolidierung wird dem Bereich 9-5 / Stabsstelle Beteiligungen zur Verfügung gestellt:</i> - MS-Office Exceldatei „Zusatzmeldedaten.xls“ Für die Saldenabstimmung zwischen den Partnereinheiten sind zu verwenden: - Formular „Differenzenausweis“ (Abstimmbögen Schulden, Aufwand, Zinsen) - Formular „Umbuchungsbeleg Gesamtabschluss Stadt Oberhausen“ Weiterhin sind von den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises für die	Konkretisierung

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
2.7 Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses Für den Gesamtabchluss des Konzerns „Stadt Oberhausen“ wird die Konsolidierungssoftware SAP SEM-BCS 6 (Strategic Enterprise Management – Business Consolidation) eingesetzt. Die Meldedaten aller Einheiten zur Konsolidierung werden hier verarbeitet. Nähere Informationen zu den Einstellungen im Konsolidierungssystem und zur Durchführung der Konsolidierung mit SEM-BCS sind den entsprechenden Dokumentationen entnehmen. 2.8 Abgrenzung des Konsolidierungskreises Die in den Gesamtabchluss mit aufzunehmenden Einheiten sind in Anlage 9.1 aufgelistet. Aus dieser Auflistung geht darüber hinaus hervor, ob die Einheiten vollkonsolidiert, At-Equity-konsolidiert oder At-Cost einbezogen werden. Die Anzuwendenden	Informationen zu Anhang und Lagebericht zu verwenden: - MS-Office Exceldatei „Erfassungsbogen Kapitalflussrechnung.xls“ - Fragenkatalog zum Anhang - Fragenkatalog zum Lagebericht Formularsätze siehe Anlagen 9.4. Ggf. erforderliche Anpassungen werden per einfacher Verfügungsverfügung umgesetzt. 2.7 Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses Für den Gesamtabchluss des Konzerns „Stadt Oberhausen“ wird die Konsolidierungssoftware SAP SEM-BCS 6 (Strategic Enterprise Management – Business Consolidation) eingesetzt. Die Meldedaten aller Einheiten zur Konsolidierung werden hier verarbeitet. Nähere Informationen zu den Einstellungen im Konsolidierungssystem und zur Durchführung der Konsolidierung mit SEM-BCS sind den entsprechenden Dokumentationen zu entnehmen. 2.8 Abgrenzung des Konsolidierungskreises Die in den Gesamtabchluss aufzunehmenden Einheiten sind in Anlage 9.1 aufgelistet. Aus dieser Auflistung geht darüber hinaus hervor, ob die Einheiten vollkonsolidiert, At-Equity-konsolidiert oder At-Cost einbezogen werden. Die anzuwendenden Partnerkontierungen sind	<i>Redaktionelle Änderung</i>

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
Partnerkontierungen sind ebenfalls vermerkt. Die gesetzlichen Regelungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind in § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW dargelegt. Demnach sind neben der Konzernmutter „Stadt Oberhausen“ folgende Einheiten in den Gesamtabchluss einzubeziehen¹: • Gemeindliche Betriebe, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden • Gemeindliche Betriebe und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält • Anstalten, die von der Gemeinde auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder sonstigen Dritten getragen werden • Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist • Rechtlich selbständige kommunale Stiftungen, bei denen die Gemeinde Stifter ist • Rechtlich selbständige Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, so dass ein Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde besteht. Nicht einbezogen werden müssen die verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB), falls sie zur Darstellung eines den tatsächlichen	ebenfalls vermerkt. Die gesetzlichen Regelungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind in § 50 GemHVO NRW sowie in § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW dargelegt. Demnach sind neben der Konzernmutter „Stadt Oberhausen“ folgende Einheiten in den Gesamtabchluss einzubeziehen¹: • gemeindliche Betriebe, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, • gemeindliche Betriebe und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, • Anstalten, die von der Gemeinde auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder sonstigen Dritten getragen werden, • Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, • rechtlich selbständige kommunale Stiftungen, bei denen die Gemeinde Stifter ist, • rechtlich selbständige Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, so dass ein Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde besteht. Nicht einbezogen werden müssen die verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB), falls sie zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der	<i>Konkretisierung</i>

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 116 Abs. 3 GO NRW). ¹ Vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Düsseldorf 2006, S. 747.	Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 116 Abs. 3 GO NRW). <i>Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.</i> ¹ Vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage, Oktober 2012, S. 2557.	Konkretisierung

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
3 Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung (HB II/KB II) 3.1 Einheitliche Abschluss-Stichtage Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Abweichende Abschlussstichtage liegen bei folgenden Einheiten des Konzerns vor: 1. Theater Oberhausen: Abschlussstichtag 31.07. Zu 1.: Es wird kein Zwischenabschluss erstellt. Es werden die Daten aus dem Einzelabschluss in das Konsolidierungssystem eingespielt. Relevante Geschäftsvorfälle bis zum Stichtag des Gesamtabchlusses werden anschließend über manuelle Buchungen im Konsolidierungssystem SEM-BCS korrigiert ². ² Ausnahmeregelung für Kulturbetriebe gem. Praxisleitfaden aus dem Modellprojekt NRW zum Gesamtabchluss, 3. Auflage, Mai 2009, S. 46	3 Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung (HB II/KB II) 3.1 Einheitliche Abschluss-Stichtage Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Abweichende Abschlussstichtage liegen bei folgenden Einheiten des Konzerns vor: 1. Theater Oberhausen: Abschlussstichtag 31.07. Zu 1.: Es wird kein Zwischenabschluss erstellt. Es werden die Daten aus dem Einzelabschluss in das Konsolidierungssystem eingespielt. Relevante Wesentliche Geschäftsvorfälle bis zum Stichtag des Gesamtabchlusses werden anschließend über manuelle Buchungen im Konsolidierungssystem SEM-BCS korrigiert ². ² Ausnahmeregelung für Kulturbetriebe gem. Praxisleitfaden aus dem Modellprojekt NRW zum Gesamtabchluss, 4. Auflage, September 2009, S. 157	<i>Konkretisierung</i>

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
3.2 Einheitlicher Konzernkontenrahmen Der Konzernkontenrahmen (Positionenplan) für den Konzern „Stadt Oberhausen“ ist der <u>Anlage 9.5</u> zu entnehmen. Er beinhaltet die Konten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung. Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist nach dem Grundsatz der Stetigkeit in Form und Darstellung beizubehalten. Erforderliche Abweichungen können sich nur bei besonderen Umständen in begründeten Ausnahmefällen ergeben. 3.3 Saldenabstimmungen Bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabschluss sollen Differenzen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind von allen voll zu konsolidierenden Einheiten in eigener Verantwortung Saldenabstimmungen untereinander zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine kontinuierliche unterjährige Saldenabstimmung wird empfohlen um den Nacharbeitungsaufwand zum Stichtag zu minimieren. Die Abstimmung der Salden geht jeweils von der leistenden Seite der Organisationen aus (Forderungsausweis).	3.2 Einheitlicher Konzernkontenrahmen Der Konzernkontenrahmen (Positionenplan) für den Konzern „Stadt Oberhausen“ ist der <u>Anlage 9.5</u> zu entnehmen. Er beinhaltet die Konten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung. Ggf. erforderliche Anpassungen werden per einfacher Verwaltungsverfügung umgesetzt. Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist nach dem Grundsatz der Stetigkeit in Form und Darstellung beizubehalten. Erforderliche Abweichungen können sich nur bei besonderen Umständen in begründeten Ausnahmefällen ergeben. 3.3 Saldenabstimmungen Bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabschluss sollen Differenzen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind von allen voll zu konsolidierenden Einheiten in eigener Verantwortung Saldenabstimmungen untereinander zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine kontinuierliche unterjährige Saldenabstimmung wird empfohlen um den Nacharbeitungsaufwand zum Stichtag zu minimieren. Die Abstimmung der Salden geht jeweils von der leistenden Seite der Organisationen aus (Forderungsausweis). Sofern kein Forderungsausweis besteht sind die Abstimmaktivitäten seitens des Partners mit dem Verbindlichkeitausweis zu	Konkretisierung Konkretisierung

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
3.4 Prüfung der Meldedaten Beteiligungen die Prüfungspflichtig sind, sollen den Umfang ihrer Jahresabschlussprüfung auf die Prüfung der Handels-/Kommunalbilanz II erweitern (siehe 2.6). Neu- oder Umbewertungen nach 3.5 sollten in die Prüfung mit einbezogen werden. 3.5 Einheitliche Bewertung Nach der Einheitsfiktion ist der Konzern „Stadt Oberhausen“ so darzustellen, als ob es sich um ein einzelnes „Unternehmen“ handelt. Daher sind die Bewertungsmaßstäbe der verschiedenen Konzerneinheiten zu vereinheitlichen. Die nachstehenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind für den Gesamtabschluss anzuwenden. Sind durch die voll zu konsolidierenden Einheiten Neu- oder Umbewertungen nach § 308 Abs. 2 HGB vorzunehmen, sind diese Daten ergänzend zu den Meldedaten der Handelsbilanz I zur Verfügung zu stellen. 3.5.1 Einheitliche Währung Der Gesamtabschluss wird in EURO aufgestellt. Derzeit werden in den gemeindlichen Betrieben keine Abschlüsse in fremder Währung aufgestellt.	<i>initiiieren.</i> 3.4 Prüfung der Meldedaten Beteiligungen die prüfungspflichtig sind, sollen den Umfang ihrer Jahresabschlussprüfung auf die Prüfung prüferische Durchsicht der Handels-/Kommunalbilanz II erweitern (siehe 2.6). Neu- oder Umbewertungen nach 3.5 sollten in die Prüfung einbezogen werden. 3.5 Einheitliche Bewertung Nach der Einheitsfiktion ist der Konzern „Stadt Oberhausen“ so darzustellen, als ob es sich um ein einzelnes „Unternehmen“ handelt. Daher sind die Bewertungsmaßstäbe der verschiedenen Konzerneinheiten zu vereinheitlichen. Die nachstehenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind für den Gesamtabschluss anzuwenden. Sind durch die voll zu konsolidierenden Einheiten Neu- oder Umbewertungen nach § 308 Abs. 2 HGB vorzunehmen, sind diese Daten ergänzend zu den Meldedaten der Handelsbilanz I zur Verfügung zu stellen. 3.5.1 Einheitliche Währung Der Gesamtabschluss wird in EURO aufgestellt. Derzeit werden in den gemeindlichen Betrieben keine Abschlüsse in fremder Währung aufgestellt.	zu 3.4 <i>Die derzeitige Gesamtabschlussrichtlinie sieht in ihrer Textttierung eine „Prüfung der Kommunalbilanz II“ vor. Diese „Prüfung“ wurde sowohl von den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises als auch von der Verwaltung als „prüferische Durchsicht“ durch den jeweils von der Gesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer interpretiert.</i> <i>Auch die Praxis zeigt, dass sich eine „prüferische Durchsicht“ der Handels-/Kommunalbilanz II als ausreichend erwiesen hat. Die Rechnungsprüfung testiert in den Gesamtabshlüssen 2011 und 2012, dass „die Prüfungen keine Feststellungen zu Verstößen gegen die Ordnungs- bzw. Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung“ ergeben haben. Dieses Testat unterstreicht obige Einschätzung.</i> <i>Da auch die Prüfungsämter anderer Kommunen als auch die Gemeindeprüfungsanstalt eine „prüferische Durchsicht“ anstelle einer umfangreichen Prüfung akzeptieren, sind Rechnungsprüfung und Verwaltung auf Arbeitsebene der Auffassung, dass mit Blick auf die in den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises somit einsparbaren Aufwendungen eine „prüferische Durchsicht der Handels-/Kommunalbilanz II“ ausreichend ist.</i>

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
3.5.5 Anlagevermögen Zugänge des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet. Die Gegenstände des Anlagevermögens werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Grundlage für die jeweilige Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sind die Vorgaben der NKF-Abschreibungstabelle. Die in Anlehnung an die NKF-Rahmentabelle erstellte örtliche Abschreibungstabelle für Oberhausen ist in <u>Anlage 9.6</u> beigelegt. Abweichende Ermittlungs- oder Bewertungsmethoden (z.B. Abschreibungsmethoden oder Nutzungsdauern), die betriebsspezifisch bedingt sind, können beibehalten werden. Übrige Abweichungen sind unter der Berücksichtigung der Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss auf eine Neu- oder Umbewertung hin, zu untersuchen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden gemäß den NKF-Regelungen im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Sofern in den bilanzierenden Einheiten im Einzelabschluss steuerlich zulässige Methoden (Poolbildung) Anwendung finden, werden diese nicht an die Bestimmungen für die Kommune angepasst.	3.5.5 Anlagevermögen Zugänge des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet. Die Gegenstände des Anlagevermögens werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Grundlage für die jeweilige Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sind die Vorgaben der NKF-Abschreibungstabelle. Die in Anlehnung an die NKF-Rahmentabelle erstellte örtliche Abschreibungstabelle für Oberhausen ist als Anlage 9.6 beigelegt. Ggf. erforderliche Anpassungen werden per einfacher Verwaltungsverfügung umgesetzt. Abweichende Ermittlungs- oder Bewertungsmethoden (z.B. Abschreibungsmethoden oder Nutzungsdauern), die betriebsspezifisch bedingt sind, können beibehalten werden. Übrige Abweichungen sind unter der Berücksichtigung der Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss auf eine Neu- oder Umbewertung hin zu untersuchen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden gemäß den NKF-Regelungen im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Sofern in den bilanzierenden Einheiten im Einzelabschluss steuerlich zulässige Methoden (Poolbildung) Anwendung finden, werden diese nicht an die Bestimmungen für die Kommune angepasst wenn dies keine wesentlichen Auswirkungen für den Gesamtabschluss hat.	Konkretisierung Konkretisierung

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
3.5.6 Sonderposten für Investitionen Sofern bilanzierte Vermögensgegenstände mit Hilfe von Zuwendungen bilanziert worden sind, werden entsprechende Sonderposten gebildet. Zugänge zu den Sonderposten im Berichtsjahr sind mit dem Nennwert zu passivieren und über die Nutzungsdauer des damit finanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Werden Sonderposten für Vermögensgegenstände gebildet, die keiner Abnutzung unterliegen (z.B. Grundstücke, Kunstgegenstände) erfolgt entsprechend auch keine Auflösung. Wurden abweichend von dieser „Bruttomethode“ in den Einheiten die Zuwendungen „Netto“ bilanziert, d.h. voll von den Anschaffungs- und Herstellkosten abgesetzt, wird für die Erstkonsolidierung keine Umbewertung vorgenommen. Künftige Zuwendungen für Investitionen sind auf ihre Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss hin zu untersuchen. Wesentliche Zuschussbeträge führen dazu, dass das bezuschusste Anlagevermögen separat nach der „Bruttodarstellung“ gemeldet werden muss.	3.5.6 Sonderposten für Investitionen Sofern bilanzierte Vermögensgegenstände mit Hilfe von Zuwendungen bilanziert worden sind, werden entsprechende Sonderposten gebildet. Zugänge zu den Sonderposten im Berichtsjahr sind mit dem Nennwert zu passivieren und über die Nutzungsdauer des damit finanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Werden Sonderposten für Vermögensgegenstände gebildet, die keiner Abnutzung unterliegen (z.B. Grundstücke, Kunstgegenstände), erfolgt entsprechend auch keine Auflösung. (Wurden abweichend von dieser „Bruttomethode“ in den Einheiten die Zuwendungen „Netto“ bilanziert, d.h. voll von den Anschaffungs- und Herstellkosten abgesetzt, wird für die Erstkonsolidierung keine Umbewertung vorgenommen.) Künftige Zuwendungen für Investitionen sind auf ihre Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss hin zu untersuchen. Wesentliche Zuschussbeträge führen dazu, dass das bezuschusste Anlagevermögen separat nach der „Bruttodarstellung“ gemeldet werden muss.	Konkretisierung / Abstimmung mit dem Bereich 0-2/Rechnungsprüfung

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
4 Konsolidierung 4.1 Vollkonsolidierung Nach der Einheitsfiktion ist der Konzern „Stadt Oberhausen“ so darzustellen, als handle es sich um ein einzelnes „Unternehmen“. Aus diesem Grund müssten in der Summenbilanz konzerninterne Verflechtungen eliminiert (konsolidiert) werden. Die Konsolidierung im kommunalen Gesamtabschluss ist im § 50 Abs.1 und 2 GemHVO NRW geregelt, dort wird auf §§ 300 bis 309 HGB verwiesen. Im NKF sind demnach folgende Konsolidierungsschritte durchzuführen³: 1. Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode Im Einzelabschluss der Gemeinde werden Anteile an Tochterunternehmen als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Bei Addition der Einzelabschlüsse zur Summenbilanz würden dann die Kapitalposten doppelt ausgewiesen. Daher sind die Beteiligungswerte und die dem gegenüberstehenden Eigenkapitalwerte der Tochterunternehmen zu verrechnen. Dies geschieht im kommunalen Bereich gem. §50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 HGB. Für Oberhausen wird nach Abs.1 Nr.2 dort, grundsätzlich die Neubewertungsmethode angewandt.	4 Konsolidierung 4.1 Vollkonsolidierung Nach der Einheitsfiktion ist der Konzern „Stadt Oberhausen“ so darzustellen, als handle es sich um ein einzelnes „Unternehmen“. Aus diesem Grund müssten in der Summenbilanz konzerninterne Verflechtungen eliminiert (konsolidiert) werden. Die Konsolidierung im kommunalen Gesamtabschluss ist im § 50 Abs.1 und 2 GemHVO NRW geregelt, dort wird auf §§ 300 bis 309 HGB verwiesen. Im NKF sind demnach folgende Konsolidierungsschritte durchzuführen³: 1. Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode Im Einzelabschluss der Gemeinde werden Anteile an Tochterunternehmen als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Bei Addition der Einzelabschlüsse zur Summenbilanz würden dann die Kapitalposten doppelt ausgewiesen. Daher sind die Beteiligungswerte Beteiligungsbuchwerte und die ihnen gegenüberstehenden Eigenkapitalwerte der Tochterunternehmen zu verrechnen. Dies geschieht im kommunalen Bereich gem. §50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 HGB. Für Oberhausen wird nach § 301 Abs.1 Nr.2 HGB grundsätzlich die Neubewertungsmethode angewandt.	Korrektur

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
2. Schuldenkonsolidierung Mit der Schuldenkonsolidierung werden konzerninterne Schuldverhältnisse eliminiert. Nach § 303 Abs. 1 HGB sind dabei Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zu konsolidieren. Sind Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Umständen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung, kann auf die Konsolidierung dieser Beträge verzichtet werden. 3. Zwischenergebniseliminierung Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzerneinheiten sind ergebnisneutral zu halten, d.h. Gewinne und Verluste aus konzerninternen Geschäftsvorfällen für die Lieferung von Vermögensgegenständen sind zu eliminieren. Die Vorgehensweise zur Zwischenergebniseliminierung ist in § 304 HGB geregelt. Nach Absatz 2 dort kann bei einer untergeordneten Bedeutung auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden. Auf Grund der derzeitigen Vertragskonstellationen zwischen den	2. Schuldenkonsolidierung Mit der Schuldenkonsolidierung werden konzerninterne Schuldverhältnisse eliminiert. Nach § 303 Abs. 1 HGB sind dabei Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zu konsolidieren. Sind Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Umständen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung, kann auf die Konsolidierung dieser Beträge verzichtet werden. 3. Zwischenergebniseliminierung Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzerneinheiten Vermögensgegenstände die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den voll zu konsolidierenden Einheiten beruhen, sind ergebnisneutral zu halten, d.h. Gewinne und Verluste aus konzerninternen Geschäftsvorfällen für die Lieferung von Vermögensgegenständen sind zu eliminieren. Die Vorgehensweise zur Zwischenergebniseliminierung ist in § 304 HGB geregelt. Nach Absatz 2 kann bei einer untergeordneten Bedeutung	<u>Passage wurde gestrichen:</u> <u>Konkretisierung</u>

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
einzelnen Einheiten besteht derzeit keine Notwendigkeit zu einer Zwischenergebniseliminierung ist aktuell im Konsolidierungssystem nicht eingestellt und auch nicht vorgesehen. 4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist in § 305 HGB geregelt. Demnach sind in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in den Umsatzerlösen die Erlöse aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestands fertiger oder unfertiger Erzeugnisse oder andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Andere Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen sind ebenfalls mit den entsprechenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Im besonderen Fall mit einer Kommune zu konsolidieren, treten aus der Umsatzsteuerrelevanz heraus zusätzliche Abstimmungsnotwendigkeiten auf. Leistungen der umsatzsteuerpflichtigen Betriebe werden mit „Ertrag netto und Umsatzsteuer“ gebucht, bei der Stadt Oberhausen wird die entgegenstehende Buchung „Aufwand brutto“ erfasst.	auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden. Auf Grund der Vertragskonstellationen zwischen den einzelnen Einheiten besteht derzeit keine Notwendigkeit zu einer Zwischenergebniseliminierung. Diese ist aktuell im Konsolidierungssystem nicht eingestellt und auch nicht vorgesehen. 4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist in § 305 HGB geregelt. Demnach sind in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in den Umsatzerlösen die Erlöse aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestands fertiger oder unfertiger Erzeugnisse oder andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Andere Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen sind ebenfalls mit den entsprechenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Im besonderen Fall der Konsolidierung mit einer Kommune ergibt sich aus der Umsatzsteuerrelevanz, dass Netto-Umsätze der umsatzsteuerpflichtigen Betriebe zzgl. der jeweiligen	Konkretisierung

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
In diesen Fällen ist es in der Regel notwendig, dass die Betriebe zusätzliche Analysedaten zu den Meldedaten unter 2.6 bereit stellen müssen. Sind Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Umständen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung, kann auf die Konsolidierung dieser Beträge verzichtet werden. 5. Aufrechnungsdifferenzen Bei der Konsolidierung können Aufrechnungsdifferenzen entstehen, unterschieden wird zwischen echten und unechten Aufrechnungsdifferenzen. Unechte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aus buchungstechnischen Unzulänglichkeiten wie Fehlbuchungen oder zeitliche Buchungsunterschiede. Diese Differenzen sind entsprechend ihrer jeweiligen Ausprägung erfolgswirksam oder erfolgsneutral in der Kommunalbilanz II zu korrigieren. Unter den voll zu konsolidierenden Einheiten sollte im Rahmen ihrer Einzelabschlüsse eine intensive Saldenabstimmung erfolgen, um diese Differenzen im Gesamtabchluss gering	<i>Umsatzsteuer zu ermitteln sind, um sie mit den bei der Stadt Oberhausen brutto erfassten Aufwendungen abzustimmen.</i> In diesen Fällen ist es in der Regel notwendig, dass die Betriebe zusätzliche Analysedaten zu den Meldedaten unter 2.6 bereit stellen müssen. Sind Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Umständen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung, kann auf die Konsolidierung dieser Beträge verzichtet werden. 5. Aufrechnungsdifferenzen Bei der Konsolidierung können Aufrechnungsdifferenzen entstehen. Unterschieden wird zwischen echten und unechten Aufrechnungsdifferenzen. Unechte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aus buchungstechnischen Unzulänglichkeiten wie Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden. Diese Differenzen sind entsprechend ihrer jeweiligen Ausprägung erfolgswirksam oder erfolgsneutral in der Kommunalbilanz II zu korrigieren. Unter den voll zu konsolidierenden Einheiten sollte im Rahmen ihrer Einzelabschlüsse eine intensive Saldenabstimmung erfolgen, um diese Differenzen im Gesamtabchluss gering	

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
zu halten (siehe 3.3). Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften für den Ansatz bzw. die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Sie sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabchluss zu eliminieren ³ Vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen – Handreichungen für Kommunen, 2. Auflage, 3. Teil „Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen“, Seite 383ff. 4.2 At-Equity-Konsolidierung Die Equity-Konsolidierung (vgl. § 50 Absatz 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311, 312 HGB) kann grundsätzlich nach der Buchwert- oder Kapitalanteilmethode durchgeführt werden. Im NKF wird die Buchwertmethode favorisiert. Für den Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen wird die Buchwertmethode verwendet.	zu halten (siehe 3.3). Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften für den Ansatz bzw. die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Sie sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabchluss zu eliminieren. ³ Vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen – Handreichungen für Kommunen, 5. Auflage, Innenministerium Nordrhein Westfalen“, Seite 2590 ff. 4.2 Equity-Konsolidierung Die Equity-Konsolidierung (vgl. § 50 Absatz 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311, 312 HGB) kann grundsätzlich nach der Buchwert- oder Kapitalanteilmethode durchgeführt werden. Im NKF wird die Buchwertmethode favorisiert. Für den Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen wird die Buchwertmethode verwendet.	

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
• Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Eigenkapitalquote) • Relation des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Anlagenintensität) • Bindung Kommunales Vermögen in der Infrastruktur (Infrastrukturquote) • Anlagendeckungs- und Liquiditätsgrade • Verbindlichkeitsquote und Verschuldungsgrad • Finanzierung der Gemeinde aus eigenen Mitteln (Steuerquote) • Abhängigkeit der Gemeinde von Dritten (Zuwendungsquote) • Aussagen zur Intensität der Aufwendungen (Personal, Sach- u. Dienstleistungen, Transferaufwendungen, Zinsen)	<i>der gemeindlichen Aufgaben-erfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche zu enthalten. Auf die Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung der Gemeinde ist einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.</i> Für die Stadt Oberhausen soll der Gesamtlagebericht im Rahmen seiner Analyse zur Vermögens-, Schulden-, Aufwands- und Ertragssituation mindestens folgende Aussagen/Kennzahlen enthalten und erläutert werden: • Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Eigenkapitalquote) • Relation des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Anlagenintensität) • Bindung des kommunalen Vermögens in der Infrastruktur (Infrastrukturquote) • Anlagendeckungs- und Liquiditätsgrade • Verbindlichkeitsquote und Verschuldungsgrad • Finanzierung der Gemeinde aus eigenen Mitteln (Steuerquote) • Abhängigkeit der Gemeinde von Dritten (Zuwendungsquote) • Aussagen zur Intensität der Aufwendungen (Personal, Sach- u. Dienstleistungen, Transferaufwendungen, Zinsen) Entsprechend § 116 Abs. 4 GO NRW sind über die dort genannten Verantwortlichkeiten am Schluss des	<i>Konkretisierung</i> <i>Konkretisierung</i>

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>	<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
7.4 Beratung, Bestätigung und Entlastung Der Rat der Stadt Oberhausen bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss nach §116 Abs. 1 GO NRW. In Verbindung mit §96 Abs.1 GO NRW ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. 7.5 Anzeige des Gesamtabschlusses Nach Feststellung durch den Rat besteht nach §116 Abs. 1 i.V.m. §96 Abs. 2 GO NRW unverzügliche Anzeigepflicht zur Aufsichtsbehörde hin. 7.6 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses Der Gesamtabschluss ist nach §116 Abs. 1 i.V.m. §96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die in den vorstehenden Vorschriften genannten Fristen sind einzuhalten, detaillierte Angaben werden jährlich gemäß 2.5 bekannt gegeben. 8 Inkrafttreten Diese Gesamtabschlussrichtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Unterschriften.....	7.4 Beratung, Bestätigung und Entlastung Der Rat der Stadt Oberhausen bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss nach §116 Abs. 1 GO NRW. In Verbindung mit §96 Abs.1 GO NRW ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. 7.5 Anzeige des Gesamtabschlusses Nach Feststellung durch den Rat besteht nach §116 Abs. 1 i.V.m. §96 Abs. 2 GO NRW unverzügliche Anzeigepflicht zur Aufsichtsbehörde hin. 7.6 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses Der Gesamtabschluss ist nach §116 Abs. 1 i.V.m. §96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die in den vorstehenden Vorschriften genannten Fristen sind einzuhalten, detaillierte Angaben werden jährlich gemäß 2.5 bekannt gegeben. 8 Inkrafttreten Diese Gesamtabschlussrichtlinie tritt zum 01.03.2016 in Kraft. Unterschriften.....	<i>Anpassung Inkrafttreten</i>

<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 1.1 – Stand 03.12.2009</u>		<u>Gesamtabschlussrichtlinie – Entwurf 2 Stand 01/2016</u>	<u>Erläuterungen</u>
9	Anlagen	9 Anlagen	Abstimmung mit dem Bereich 0-2/Rechnungsprüfung
9.1	Konsolidierungskreis der Stadt Oberhausen	9.1 Konsolidierungskreis der Stadt Oberhausen	
9.2	Kontaktdatenliste des Vollkonsolidierungskreises	9.2 Kontaktdatenliste des Vollkonsolidierungskreises	
9.3	Terminplan zur Erstellung des Gesamtabchlusses	9.3 Terminplan zur Erstellung des Gesamtabchlusses	
9.4	Vordruck Meldedaten	9.4 Vordruck Meldedaten	
9.5	Positionenplan	9.5 Positionenplan	
9.5.1	Positionenplan Gesamtbilanz	9.5.1 Positionenplan Gesamtbilanz	
9.5.2	Positionenplan Gesamtergebnis	9.5.2 Positionenplan Gesamtergebnis	
9.6	Örtliche Abschreibungstabelle	9.6 Örtliche Abschreibungstabelle für Oberhausen	
9.7	Die Pflichtangaben zum Gesamtanhang	9.7 Die Pflichtangaben zum Gesamtanhang	